

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

10. Sitzung, 20.01.1903

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

## XXVIII. Landtags des Großherzogtums Oldenburg.

### Zehnte Sitzung.

Oldenburg, den 20. Januar 1903, vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betr. Abänderung der Begeordnung vom 20. April 1891. 2. Lesung.
  2. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg wegen Aenderung des Gesetzes vom 22. April 1858, betr. einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten. 2. Lesung.
  3. Bericht des Verwaltungsausschusses A (Mehr- und Minderheit) über den selbständigen Antrag des Abg. Ahlhorn (Osternburg), betr. Einführung des direkten Wahlrechts.
  4. Bericht des Verwaltungsausschusses B (Mehr- und Minderheit) über die Petition der Gemeinden Neuenkirchen, Holdorf, Steinfeld und Damme, betr. Wiedereinrichtung des Amtsgerichts Damme.

### Vorsitzender: Präsident Karl Groß.

Am Regierungstische: Minister Willich, Excellenz, Minister Kuhstrat II, Regierungspräsident v. Buttell, Geh. Oberregierungsrat Dugend, Oberstaatsanwalt v. Finckh.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Abg. **Rabeling** das Protokoll der letzten Sitzung und die Eingänge. Das Protokoll und die Verteilung der Eingänge an die einzelnen Ausschüsse werden genehmigt.

Der **Präsident** macht folgende Mitteilungen:

Dem Abg. Meyer (Holte) sei wegen Krankheit ein 8tägiger Urlaub bewilligt.

Vom Ortsauschuß des Orts Nordenham sei ein Schreiben an die Registratur eingegangen, daß das Schreiben vom 16. Dezember v. Js. keine Petition sein solle und daß eine Einigung in Aussicht. Nach einem neuerlich an ihn, den Präsidenten, eingelassenen Schreiben des Gemeindevorstehers von Blexen habe die Einigung inzwischen stattgefunden. Die Sache sei damit erledigt.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten. Auf Verlesung der Berichte wird verzichtet.

I. Bericht des Verwaltungsausschusses A. über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend Abänderung der Begeordnung vom 20. April 1891. 2. Lesung.

Berichterstatter: Abg. Lews.

Der **Präsident** stellt das Gesetz zur Beratung.

Das Wort zur Geschäftsordnung erhält der

Abg. **Tanzen**: Der Gesetzentwurf sei in der letzten Sitzung in die erste Lesung beraten und angenommen worden. Es liege heute zur 2. Lesung zwar kein Bericht des Ausschusses vor, aber, da keine Anträge zur 2. Lesung eingegangen seien, beantrage er, daß der Landtag auch ohne vorherigen schriftlichen Bericht über den Gesetzentwurf in 2. Lesung Beschluß fasse und demselben seine verfassungsmäßige Zustimmung erteile.

Der Landtag ist mit dieser Art der Behandlung einverstanden. Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in 2. Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, wird ohne Debatte angenommen.

II. Bericht des Verwaltungsausschusses A. über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg wegen Aenderung des Gesetzes vom 22. April 1858, betreffend einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten. 2. Lesung.

Berichterstatter: Abg. Tanzen.

Der **Präsident** eröffnet die Beratung, und zwar im Einverständnis des Landtags über die sämtlichen Ausschußsanträge zusammen.

Das Wort erhält der

Abg. **Lanje**: Nicht deswegen, um zum Berichte der Mehrheit des Ausschusses, sondern um zum Gesetzentwurf im ganzen zu sprechen, habe er das Wort ergriffen. Er bitte um Ablehnung des Gesetzentwurfes bezw. des §. 2. Es stehe darin die gesetzliche Bestimmung, daß es den einzelnen Gemeinden überlassen sei, die Umlegung der Schulbaulasten entweder nach der Einkommensteuer oder nach der Grund- und Gebäudesteuer vorzunehmen. Diese Bestimmung könne zu großen Unzuträglichkeiten führen. Die jetzige Verteilung nach der Grund- und Gebäudesteuer sei allerdings ungerecht, eine Umlegung nach der Einkommensteuer wäre gerechter. Wenn man aber die Art der Verteilung den Schulausschüssen überlasse, so ergäbe sich folgendes Bedenken: Es sei dann möglich, daß Leute, vor allem solche mit Forensaleinkommen, von der Besteuerung doppelt getroffen würden. Man nehme z. B. folgenden Fall: Ein Grundbesitzer verziehe aus einer Gemeinde in eine andere. Die Gemeinde nun, in der er bisher gewohnt und in der seine Grundstücke lägen, beschließe, eine neue Schule zu bauen und lege die Kosten nach der Grund- und Gebäudesteuer um, die Gemeinde, in der er jetzt wohne, baue ebenfalls eine neue Schule, lege aber die Baulasten nach der Einkommensteuer um. Dann müsse der Betreffende in beiden Gemeinden zahlen und werde somit doppelt besteuert. Nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung sei es leider nicht mehr möglich, einen Antrag zu stellen, er bitte daher, die Vorlage so, wie sie jetzt sei, abzulehnen. Er hoffe aber, daß die Staatsregierung demnächst einen verbesserten Gesetzentwurf einbringen werde.

Minister **Ruhstrat II**: Auf den Antrag des Abg. Tanzen hin habe die Regierung beschlossen, zugleich mit der Verkündung dieses Gesetzes eine Aenderung der Schulachtsordnung dahin zu verkünden, daß nur die Hälfte der Mitglieder des Schulachtsausschusses Grundbesitzer sein solle. Damit sei der Antrag des Abg. Tanzen überflüssig geworden und er bitte denselben zurückzuziehen. Eine Verquickung des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes mit der beabsichtigten Aenderung der Schulachtsordnung, wie sie der Antrag Tanzen vorsehe, sei überdies nicht angängig.

Abg. **Tanzen**: Nach der Erklärung des Herrn Ministers ziehe er den von ihm gestellten Antrag im Namen des Ausschusses zurück und beantrage, daß in Antrag 2 des Ausschusses die Worte von „mit“ bis zum Schlusse gestrichen würden, sodaß derselbe nunmehr nur noch laute: „Annahme des Gesetzentwurfes.“ Die Bedenken des Abg. Lanje seien ja bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt, er könne sie aber nicht für so wichtig halten, daß man

deshalb zu einer Ablehnung des Gesetzentwurfes kommen könne. In größeren Schulachten sei jetzt schon mit Genehmigung des Oberschulkollegiums dasselbe möglich, was nach dem Gesetzentwurf in Zukunft allen möglich sein solle. Auch jetzt schon könne ein Proprietär, der in einen größeren Ort gezogen sei, dort auf Grund der Einkommensteuer zu den Schullasten herangezogen werden, während er in dem Orte, wo seine Grundstücke belegen seien, nach der Grund- und Gebäudesteuer zu denselben beitragen müsse. Die Gefahr sei übrigens nicht so groß, da jeder Beschluß des Schulausschusses der Genehmigung des Oberschulkollegiums bedürfe; er sei überzeugt, daß das Oberschulkollegium bei Protesten gerecht entscheiden werde. Er bitte daher, den Gesetzentwurf so, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen sei, anzunehmen.

Abg. **Roch**: Er könne die Bedenken des Abg. Lanje doch nicht für so unbegründet halten. Es könne übrigens ein Proprietär nicht nur an zwei Stellen herangezogen werden, sondern es sei auch der Fall denkbar, daß er an keinem Orte zu den Schullasten beitrage. Man sage nun, die Sache sei nicht so bedenklich, in größeren Orten sei eine Doppelbesteuerung jetzt schon möglich. Dem müsse er entgegenhalten, daß in größeren Orten aber auch die Schulbaulasten gering seien, sie brächten vielleicht eine Erhöhung der Einkommensteuer um 15—20% mit sich; in kleineren Orten dagegen seien diese Lasten ganz erheblich, und es bestehe die Gefahr, daß wohlhabende Leute dann von dort wegzögen. Uebrigens könne auch das Oberschulkollegium einem Beschlusse des Schulausschusses, wenn derselbe nur im übrigen ordnungsmäßig sei, die Genehmigung deshalb nicht versagen, weil ein Mann der Gemeinde doppelt zu den Schullasten herangezogen werde. Der Umstand gäbe also doch zu schweren Bedenken Anlaß.

Abg. **Schulz**: Die Regierung habe allerdings ihr Einverständnis mit der Aenderung des §. 5 der Schulachtsordnung erklärt, dieselbe gehe ihm aber nicht weit genug. Er müsse von vornherein betonen, daß, wenn überhaupt eine Aenderung eintreten solle, eine genügende Vertretung der Nichtgrundbesitzer im Schulausschuß garantiert werden müsse. Würden dem Grundbesitz Lasten abgenommen und diese auf die Einkommensteuerpflichtigen gelegt, dann müsse auch dafür gesorgt werden, daß diese Einkommensteuerpflichtigen, welche doch zum größten Teil Nichtgrundbesitzer seien, auch ein Wort mitzureden hätten. Die Vorlage könne bei ungerechter Befegung der Ausschüsse in den Schulachten dem Gros der Steuerzahler, der Arbeiterschaft, schaden; die Arbeiter würden dann viel zu sehr herangezogen, sie seien dann die Dummen. Die Arbeiterschaft, die Nichtgrundbesitzer, müßten geschützt werden, denn sie würden in der Regel mit ihrem vollen Einkommen herangezogen, während unter Umständen große Fabriken, wenn sie keine Dividende zahlen, steuerfrei blieben. Um nicht einen derartigen ungerechten Beschluß des Schulausschusses zu ermöglichen, sei sein Antrag notwendig gewesen. Er bitte um Annahme der Anträge 3 und 5 des Ausschusses. Es würde eine Verbitterung in den Kreisen, die hauptsächlich die Steuerzahler seien, hervorrufen, wenn man sie nicht berücksichtigen wollte.

Abg. **Gerdes**: Der Abg. Lanje habe einen neuen



Gesichtspunkt vorgebracht, der im Ausschuß nicht erörtert worden sei. Wenn nun auch nach der Geschäftsordnung eigentlich keine Anträge mehr zulässig seien, so beantrage er doch hier bei der Wichtigkeit des Falles sich über Geschäftsordnung hinwegzusetzen und die Sache noch einmal zur Beratung an den Ausschuß zurückzuverweisen. Nach dem jetzigen Gesetzentwurf, der es den Gemeinden überlassen wolle, zu bestimmen, wie die Schullasten zu verteilen seien, ob nach der Grund- und Gebäudesteuer oder nach der Einkommensteuer, sei es möglich, daß Jemand doppelt oder gar nicht zur Tragung der Schullasten herangezogen werde. Die Art der Verteilung dürfe deshalb den Schulachtern nicht überlassen werden. Die Regierung müsse ein anderes Mittel finden, um die Sache zu regeln.

**Präsident:** Nach der Geschäftsordnung sei es nicht zulässig, den Antrag in betracht zu ziehen.

**Abg. Burlage:** Es sei nicht sicher, ob die Geschäftsordnung nicht doch den Weg biete zur Zurückverweisung. Nach der alten Fassung allerdings sei nur über die zur 2. Lesung gestellten Anträge eine Beratung zulässig gewesen. Jetzt aber sei §. 82, Abs. 5 abgeändert; er laute: „Die Bestimmungen über Verbesserungsanträge finden Anwendung.“ Sobald also dieser Antrag als Verbesserungsantrag gestellt werde, könne die ganze Materie wieder in die Beratung hineingezogen werden. Er stimme sachlich dem Abg. Gerdes zu und bitte ebenfalls, den Ausschuß die Sache nochmals prüfen zu lassen.

**Abg. Hug:** Einer seiner Freunde hätte bereits ausgeführt, daß sie sich für das Gesetz nicht recht begeistern könnten. Er sei aber überzeugt, daß nach Lage der jetzigen steuerlichen Verhältnisse nichts Besseres zu machen sei, vor allem, da wir noch so kleine Schulverbände hätten. Solange man diese nicht größer mache und solange nicht die Staatskasse die Finanzierung übernehme, könne etwas Besseres nicht zustande gebracht werden. Er begreife übrigens den Abg. Koch nicht, der als Vertreter einer Stadt wie Delmenhorst doch eigentlich anderer Ansicht sein und die Vorlage für richtig halten müsse.

Daß eine Umlegung allein nach der Grund- und Gebäudesteuer ungerecht sei, sei richtig, aber ebenso sei es auch mit einer Verteilung allein nach der Einkommensteuer. Wenn es in Bant z. B. nicht möglich wäre, nach der Grundsteuer umzulegen, würde der Marinefiskus gar nichts zu den Schullasten beitragen. Er könne nicht finden, daß die Sache so ungerecht sei, sie dürfe nur nicht schematisch behandelt werden. Im Allgemeinen sei sein Vertrauen zur Staatsregierung nicht übermäßig groß, aber so viel habe er doch, daß er überzeugt sei, die Staatsregierung werde in diesem Falle unparteiisch sein und so entscheiden, daß allen Rechnung getragen werde. Er sei gegen eine nochmalige Ausschußberatung, weil nach seiner Ansicht nichts dabei herauskomme, er sei vielmehr für Annahme der Vorlage auf Grund des Antrages Schulz.

**Reg.-Komm. v. Finckh:** Die Bedenken des Abg. Lanje seien zum teil schon durch den Abg. Tanzen widerlegt. Das, was in dem Gesetze neu sein solle, sei in Wirklichkeit gar nicht neu; (vergl. Artikel 6 des jetzigen Schullastengesetzes). In den betreffenden Orten könne also

auch jetzt schon von der Verteilung nach der Grundsteuer abgesehen werden. Dieselben Bedenken würden geradeso gut später vorkommen wie jetzt. Der Schulachtsausschuß werde auch später erst genau prüfen ganz so wie jetzt, welche Art der Verteilung für ihn besser und zweckmäßiger sei. Nachdem der Ausschuß seinen Beschluß gefaßt, bedürfe es immer noch der Bestätigung des Oberschulkollegiums und es seien hier Proteste der Einzelnen gegen die Beschlüsse des Schulausschusses möglich. Mehr könne man doch nicht tun. Es handele sich nur darum, bereits bestehende Einrichtungen zu verallgemeinern.

**Präsident:** Der Abg. Burlage habe seines Erachtens recht. Der Abg. Gerdes könne den Antrag auf Zurückverweisung in Form eines Verbesserungsantrages stellen. Die Geschäftsordnung bestimme nun, daß, falls eine Verweisung an einen Ausschuß beantragt sei, nur dem Antragsteller und je einem Abgeordneten für die Verweisung und dagegen das Wort zu erteilen sei. Er sei dafür, daß man in diesem Falle über die Bestimmung hinwegsehe, wenn der Landtag damit einverstanden sei.

Der Landtag erklärt sich damit einverstanden. Der Abg. Gerdes überreicht seinen Antrag schriftlich.

**Abg. Schulte:** Nach seiner Ansicht werde bei einer Zurückverweisung nichts anderes herauskommen. Es dürfe den Schulachtern nicht freistehen, wie sie die Schullasten umlegen wollten. Er stehe auf dem Standpunkt, daß sämtliche Umlagen nach der Einkommensteuer verteilt werden müßten. Das sei das einzig Richtige, denn die Aufwendungen würden nur für Personen gemacht. Wenn allerdings Verhältnisse vorlägen, die eine andere Art der Verteilung wünschenswert machten, müsse es gestattet sein, Ausnahmen zu machen. Er sei gegen eine Zurückverweisung und werde für den Antrag der Mehrheit des Ausschusses stimmen.

**Abg. Tanzen:** Er müsse anerkennen, daß eine Ungerechtigkeit bei der Verteilung möglich sei nach dem Gesetzentwurf und daß jemand doppelt getroffen werden könne. Dies sei aber auch bei der Gemeindebesteuerung möglich. Solange nicht einfach bestimmt werde, es geht nach dem oder dem Modus, seien Eventualitäten nie ausgeschlossen und könnten immer Ungerechtigkeiten vorkommen. Der Ausschuß hätte übrigens auch lieber eine Umlegung nach der Einkommensteuer gesehen, immerhin aber bedeute die Bestimmung des Entwurfes einen kleinen Fortschritt. Er bitte, dem Antrag auf Zurückverweisung nicht stattzugeben, sondern das Gesetz so anzunehmen.

**Abg. Lanje:** Die Ausführungen der Abg. Tanzen und Hug hätten ihn nicht von seinen Bedenken abgebracht. Es müsse gesetzlich festgelegt werden, wie die Umlagen aufzubringen seien. Vielfach sei das eigene Interesse der Mitglieder des Schulausschusses für die Festsetzung der Art der Verteilung maßgebend. Uebrigens seien einzelne Schulausschüsse jetzt erst auf ihre Befugnis, die Verteilung nach der Einkommensteuer vornehmen zu dürfen, aufmerksam geworden. In Zukunft werde öfter von dieser Ausnahmebestimmung Gebrauch gemacht werden. In seinem Bezirke hätten in letzter Zeit vielfach Sitzungen der Schulausschüsse stattgefunden, in denen über diesen Punkt verhandelt worden sei. Das Oberschulkollegium könne

auch nicht immer das Richtige treffen, weil es über die Verhältnisse in den einzelnen Schulachten nicht so genau unterrichtet sei. Die Eingefessenen der Gemeinde verständen aber oft nicht die Bedeutung eines derartigen Schulachtbeschlusses. Er bitte, wenn eine Zurückverweisung nicht möglich sei, die Vorlage ganz abzulehnen.

**Abg. Quatmann:** Er stehe auf dem Standpunkt des Abg. Lanje. Er halte auch die Einkommensteuer für die einzig richtige Norm. Wenn es nach der Einkommensteuer gehe, werde der Grundbesitz auch getroffen. Er sei für den Antrag des Abg. Gerdes.

**Reg.-Komm. Dugend:** Der Wunsch des Abg. Lanje, einen einheitlichen Beitragsfuß einzuführen, werde sich nicht erfüllen lassen. Wenn die Einkommensteuer allein als maßgebend bezeichnet würde, so würde das eine große Belastung für die kleinen Leute bedeuten. Die Vorlage biete doch allerlei Vorteile; lehne der Landtag sie ab, dann nehme er den Schulachten diese Vorteile. Die Schulachtsausschüsse hätten die Möglichkeit, die Einkommensteuerepflichtigen zu den Schullasten heranzuziehen, das sei ein großer Vorteil, denn es gebe auch viele Leute, die, ohne Grundbesitzer zu sein, doch ein großes Vermögen besäßen. Der Gesetzentwurf gewähre den Einkommensteuerepflichtigen ferner einen wirksamen Schutz, indem die Einkommensteuerepflichtigen der 4 untersten Stufen von den Beiträgen zu den Schullasten befreit seien. Beides sei neu und bedeute einen wichtigen Schritt auf dieser Basis. Zunächst müßten die Schulausschüsse sorgfältig prüfen, wie die Verteilung am besten vorzunehmen sei, das Oberschulkollegium habe es sehr schwer, darüber Entscheidungen zu treffen. Wenn man nur nach der Einkommensteuer die Schullasten umlegte, könne man das Forenseinkommen nicht genügend berücksichtigen. Alles dies seien Gründe, den Gesetzentwurf anzunehmen.

**Abg. Grape:** Er halte es für vollkommen unmöglich, die Schullasten allein nach dem Grundbesitz oder nach der Einkommensteuer umzulegen. Hier in dem Gesetzentwurf sei ein guter Ausweg geboten, und er bitte, den Entwurf anzunehmen. Nach der Vorlage sei die Möglichkeit gegeben, die verschiedenen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Es gebe eine Menge kleiner Schulachten, in denen die Einkommensteuer so gering sei, daß es nicht möglich sei, die Umlegung der Schulbaulasten darauf zu gründen. Das Forenseinkommen spiele eine große Rolle in manchen dieser Gemeinden, diese müßten aber bei Umlegung nach der Einkommensteuer freigelassen werden zu Lasten der eigenen Mitglieder der Gemeinden. Eine Zurückverweisung halte er für unnötig, der Ausschuß habe die Vorlage nach allen Richtungen geprüft, er könne auch jetzt nicht sagen, die Sache soll rein so oder so gemacht werden. Nach dem jetzigen Entwurf könnten die Schulachten das Beste erwägen.

**Abg. Koch:** Der Abg. Hug habe seine Stellungnahme mit Rücksicht auf seine Eigenschaft als Vertreter der Stadt Delmenhorst bemängelt. Die Interessen der Gemeinde Delmenhorst zu vertreten, dürfe der Abg. Hug ihm überlassen. Deren Interessen würden aber durch die Vorlage vorläufig garnicht berührt. Die Gemeinde Delmenhorst sei heute schon in der Lage, in die nach der Vorlage die ländlichen Gemeinden in Zukunft kommen sollten, er, Redner,

stehe der Angelegenheit deshalb unparteiisch gegenüber. Daß übrigens Unstimmigkeiten heute schon vorhanden seien, auch bezüglich anderer Gemeindeumlagen, sei richtig und es sei dies nicht ohne Bedenken; er wolle aber die Unstimmigkeiten nicht noch verstärken. Wenn man die gesamten Einkommensteuerepflichtigen zu den Schullasten heranziehen wollte, so würde das, besonders bei Schulbaulasten, die mitunter plötzlich aufträten und eine Erhöhung der Schulumlagen um 100—200% herbeiführten, eine allgemeine Rentnerflucht in diesen Schulachten zur Folge haben. Der Schritt sei deshalb nicht unbedenklich und er könne sich nicht entschließen, ihn mitzumachen. Es werde vielleicht im Ausschuß bei nochmaliger Beratung nicht viel herauskommen, weil unser ganzes Kommunalsteuerwesen reformbedürftig sei. Das manchesterliche Prinzip der Besteuerung nach Leistung und Gegenleistung sei völlig veraltet. Für die Staatssteuern sei dieser Grundsatz bei uns schon verlassen. In Preußen bestände er seit der großen Steuerreform auch für die Gemeindebesteuerung nicht mehr. Diese Materie sei zu behandeln nach dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit. Auf diesem Wege werde man bessere Resultate erzielen. Wenn man aber auch bei nochmaliger Beratung im Ausschuß aller Wahrscheinlichkeit nach nicht viel weiter kommen werde, so sei er wegen der Wichtigkeit der Sache trotzdem für Zurückverweisung.

**Abg. Gerdes:** Er wolle nicht beurteilen, ob diese oder jene Besteuerungsform richtiger sei, er wolle nur eine Ungerechtigkeit beseitigen, die durch diesen Gesetzentwurf entstehen könne. Nach der Gemeindeordnung liege die Sache doch anders. Da sei die Norm in der Gemeindeordnung vorgegeben und nur Ausnahmen seien gestattet. Gerade in der Verallgemeinerung erblicke er die Gefahr. Die Regierung könne in kleineren Gemeinden die Verhältnisse nicht immer so genau kennen, daß sie bei der Entscheidung über die Beschlüsse der Schulausschüsse das Richtige treffen könne. Er glaube jedenfalls, daß die Angelegenheit einer nochmaligen Beratung in dem Ausschusse wert sei.

**Abg. Schulte:** Die Umlagen zu den Neubaulasten müßten nach der Einkommensteuer verteilt werden, dann würden alle getroffen; wenn man nach der Grund- und Gebäudesteuer umlege, bliebe ein Teil frei. Der Herr Regierungskommissar habe gesagt, daß die Umlegung nach der Einkommensteuer allein die ärmeren Klassen belasten würde. Unter den Grundbesitzern gebe es aber auch eine Menge Leute, die kein bedeutendes Einkommen hätten; diese würden bei der Umlegung nach der Grundsteuer getroffen, dagegen blieben Leute steuerfrei, die zwar keinen Grundbesitz aber bedeutendes Vermögen und ein hohes Einkommen hätten. Es gebe allerdings Schulachten mit geringer Einkommensteuer, deren Einkommen werde aber durch Umlegung der Schullasten auf den Grundbesitz nicht erhöht. Nach der Einkommensteuer zahlten alle, sonst bleibe ein Teil frei. Die Einkommensteuer sei deshalb die gerechteste Art der Verteilung, vor allem wenn die 4 untersten Steuerstufen frei blieben.

**Abg. Quatmann:** Nach dem Vorredner könnte er eigentlich auf das Wort verzichten, er stimme ihm vollständig bei. Wenn eine Schulacht so arm sei, daß keine

Gesichtspunkt vorgebracht, der im Ausschuß nicht erörtert worden sei. Wenn nun auch nach der Geschäftsordnung eigentlich keine Anträge mehr zulässig seien, so beantrage er doch hier bei der Wichtigkeit des Falles sich über Geschäftsordnung hinwegzusetzen und die Sache noch einmal zur Beratung an den Ausschuß zurückzuverweisen. Nach dem jetzigen Gesetzentwurf, der es den Gemeinden überlassen wolle, zu bestimmen, wie die Schullasten zu verteilen seien, ob nach der Grund- und Gebäudesteuer oder nach der Einkommensteuer, sei es möglich, daß Jemand doppelt oder gar nicht zur Tragung der Schullasten herangezogen werde. Die Art der Verteilung dürfe deshalb den Schulachtern nicht überlassen werden. Die Regierung müsse ein anderes Mittel finden, um die Sache zu regeln.

**Präsident:** Nach der Geschäftsordnung sei es nicht zulässig, den Antrag in betracht zu ziehen.

**Abg. Burlage:** Es sei nicht sicher, ob die Geschäftsordnung nicht doch den Weg biete zur Zurückverweisung. Nach der alten Fassung allerdings sei nur über die zur 2. Lesung gestellten Anträge eine Beratung zulässig gewesen. Jetzt aber sei §. 82, Abs. 5 abgeändert; er laute: „Die Bestimmungen über Verbesserungsanträge finden Anwendung.“ Sobald also dieser Antrag als Verbesserungsantrag gestellt werde, könne die ganze Materie wieder in die Beratung hineingezogen werden. Er stimme sachlich dem Abg. Gerdes zu und bitte ebenfalls, den Ausschuß die Sache nochmals prüfen zu lassen.

**Abg. Hug:** Einer seiner Freunde hätte bereits ausgeführt, daß sie sich für das Gesetz nicht recht begeistern könnten. Er sei aber überzeugt, daß nach Lage der jetzigen steuerlichen Verhältnisse nichts Besseres zu machen sei, vor allem, da wir noch so kleine Schulverbände hätten. Solange man diese nicht größer mache und solange nicht die Staatskasse die Finanzierung übernehme, könne etwas Besseres nicht zustande gebracht werden. Er begreife übrigens den Abg. Koch nicht, der als Vertreter einer Stadt wie Delmenhorst doch eigentlich anderer Ansicht sein und die Vorlage für richtig halten müsse.

Daß eine Umlegung allein nach der Grund- und Gebäudesteuer ungerecht sei, sei richtig, aber ebenso sei es auch mit einer Verteilung allein nach der Einkommensteuer. Wenn es in Bant z. B. nicht möglich wäre, nach der Grundsteuer umzuliegen, würde der Marinefiskus gar nichts zu den Schullasten beitragen. Er könne nicht finden, daß die Sache so ungerecht sei, sie dürfe nur nicht schematisch behandelt werden. Im Allgemeinen sei sein Vertrauen zur Staatsregierung nicht übermäßig groß, aber so viel habe er doch, daß er überzeugt sei, die Staatsregierung werde in diesem Falle unparteiisch sein und so entscheiden, daß allen Rechnung getragen werde. Er sei gegen eine nochmalige Ausschußberatung, weil nach seiner Ansicht nichts dabei herauskomme, er sei vielmehr für Annahme der Vorlage auf Grund des Antrages Schulz.

**Reg.-Komm. v. Finckh:** Die Bedenken des Abg. Lanje seien zum teil schon durch den Abg. Tanzen widerlegt. Das, was in dem Gesetze neu sein solle, sei in Wirklichkeit gar nicht neu; (vergl. Artikel 6 des jetzigen Schullastengesetzes). In den betreffenden Orten könne also

auch jetzt schon von der Verteilung nach der Grundsteuer abgesehen werden. Dieselben Bedenken würden gerade so gut später vorkommen wie jetzt. Der Schulachtsausschuß werde auch später erst genau prüfen ganz so wie jetzt, welche Art der Verteilung für ihn besser und zweckmäßiger sei. Nachdem der Ausschuß seinen Beschluß gefaßt, bedürfe es immer noch der Bestätigung des Oberschulkollegiums und es seien hier Proteste der Einzelnen gegen die Beschlüsse des Schulausschusses möglich. Mehr könne man doch nicht tun. Es handele sich nur darum, bereits bestehende Einrichtungen zu verallgemeinern.

**Präsident:** Der Abg. Burlage habe seines Erachtens recht. Der Abg. Gerdes könne den Antrag auf Zurückverweisung in Form eines Verbesserungsantrages stellen. Die Geschäftsordnung bestimme nun, daß, falls eine Verweisung an einen Ausschuß beantragt sei, nur dem Antragsteller und je einem Abgeordneten für die Verweisung und dagegen das Wort zu erteilen sei. Er sei dafür, daß man in diesem Falle über die Bestimmung hinwegsehe, wenn der Landtag damit einverstanden sei.

Der Landtag erklärt sich damit einverstanden. Der Abg. Gerdes überreicht seinen Antrag schriftlich.

**Abg. Schulte:** Nach seiner Ansicht werde bei einer Zurückverweisung nichts anderes herauskommen. Es dürfe den Schulachtern nicht freistehen, wie sie die Schullasten umlegen wollten. Er stehe auf dem Standpunkt, daß sämtliche Umlagen nach der Einkommensteuer verteilt werden müßten. Das sei das einzig Richtige, denn die Aufwendungen würden nur für Personen gemacht. Wenn allerdings Verhältnisse vorlägen, die eine andere Art der Verteilung wünschenswert machten, müsse es gestattet sein, Ausnahmen zu machen. Er sei gegen eine Zurückverweisung und werde für den Antrag der Mehrheit des Ausschusses stimmen.

**Abg. Tanzen:** Er müsse anerkennen, daß eine Ungerechtigkeit bei der Verteilung möglich sei nach dem Gesetzentwurf und daß jemand doppelt getroffen werden könne. Dies sei aber auch bei der Gemeindebesteuerung möglich. Solange nicht einfach bestimmt werde, es geht nach dem oder dem Modus, seien Eventualitäten nie ausgeschlossen und könnten immer Ungerechtigkeiten vorkommen. Der Ausschuß hätte übrigens auch lieber eine Umlegung nach der Einkommensteuer gesehen, immerhin aber bedeute die Bestimmung des Entwurfes einen kleinen Fortschritt. Er bitte, dem Antrag auf Zurückverweisung nicht stattzugeben, sondern das Gesetz so anzunehmen.

**Abg. Lanje:** Die Ausführungen der Abg. Tanzen und Hug hätten ihn nicht von seinen Bedenken abgebracht. Es müsse gesetzlich festgelegt werden, wie die Umlagen aufzubringen seien. Vielfach sei das eigene Interesse der Mitglieder des Schulausschusses für die Festsetzung der Art der Verteilung maßgebend. Uebrigens seien einzelne Schulausschüsse jetzt erst auf ihre Befugnis, die Verteilung nach der Einkommensteuer vornehmen zu dürfen, aufmerksam geworden. In Zukunft werde öfter von dieser Ausnahmebestimmung Gebrauch gemacht werden. In seinem Bezirke hätten in letzter Zeit vielfach Sitzungen der Schulausschüsse stattgefunden, in denen über diesen Punkt verhandelt worden sei. Das Oberschulkollegium könne

auch nicht immer das Richtige treffen, weil es über die Verhältnisse in den einzelnen Schulachten nicht so genau unterrichtet sei. Die Eingefessenen der Gemeinde verständen aber oft nicht die Bedeutung eines derartigen Schulachtbeschlusses. Er bitte, wenn eine Zurückverweisung nicht möglich sei, die Vorlage ganz abzulehnen.

**Abg. Quatmann:** Er stehe auf dem Standpunkt des Abg. Lanje. Er halte auch die Einkommensteuer für die einzig richtige Norm. Wenn es nach der Einkommensteuer gehe, werde der Grundbesitz auch getroffen. Er sei für den Antrag des Abg. Gerdes.

**Reg.-Komm. Dugend:** Der Wunsch des Abg. Lanje, einen einheitlichen Beitragsfuß einzuführen, werde sich nicht erfüllen lassen. Wenn die Einkommensteuer allein als maßgebend bezeichnet würde, so würde das eine große Belastung für die kleinen Leute bedeuten. Die Vorlage biete doch allerlei Vorteile; lehne der Landtag sie ab, dann nehme er den Schulachten diese Vorteile. Die Schulachtsausschüsse hätten die Möglichkeit, die Einkommensteuerpflichtigen zu den Schullasten heranzuziehen, das sei ein großer Vorteil, denn es gebe auch viele Leute, die, ohne Grundbesitzer zu sein, doch ein großes Vermögen besäßen. Der Gesetzentwurf gewähre den Einkommensteuerpflichtigen ferner einen wirksamen Schutz, indem die Einkommensteuerpflichtigen der 4 untersten Stufen von den Beiträgen zu den Schullasten befreit seien. Beides sei neu und bedeute einen wichtigen Schritt auf dieser Basis. Zunächst müßten die Schulausschüsse sorgfältig prüfen, wie die Verteilung am besten vorzunehmen sei, das Oberschulkollegium habe es sehr schwer, darüber Entscheidungen zu treffen. Wenn man nur nach der Einkommensteuer die Schullasten umlegte, könne man das Forenseinkommen nicht genügend berücksichtigen. Alles dies seien Gründe, den Gesetzentwurf anzunehmen.

**Abg. Grape:** Er halte es für vollkommen unmöglich, die Schullasten allein nach dem Grundbesitz oder nach der Einkommensteuer umzulegen. Hier in dem Gesetzentwurf sei ein guter Ausweg geboten, und er bitte, den Entwurf anzunehmen. Nach der Vorlage sei die Möglichkeit gegeben, die verschiedenen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Es gebe eine Menge kleiner Schulachten, in denen die Einkommensteuer so gering sei, daß es nicht möglich sei, die Umlegung der Schulbaulasten darauf zu gründen. Das Forenseinkommen spiele eine große Rolle in manchen dieser Gemeinden, diese müßten aber bei Umlegung nach der Einkommensteuer freigelassen werden zu Lasten der eigenen Mitglieder der Gemeinden. Eine Zurückverweisung halte er für unnötig, der Ausschuß habe die Vorlage nach allen Richtungen geprüft, er könne auch jetzt nicht sagen, die Sache soll rein so oder so gemacht werden. Nach dem jetzigen Entwurf könnten die Schulachten das Beste erwägen.

**Abg. Koch:** Der Abg. Hug habe seine Stellungnahme mit Rücksicht auf seine Eigenschaft als Vertreter der Stadt Delmenhorst bemängelt. Die Interessen der Gemeinde Delmenhorst zu vertreten, dürfe der Abg. Hug ihm überlassen. Deren Interessen würden aber durch die Vorlage vorläufig garnicht berührt. Die Gemeinde Delmenhorst sei heute schon in der Lage, in die nach der Vorlage die ländlichen Gemeinden in Zukunft kommen sollten, er, Redner,

stehe der Angelegenheit deshalb unparteiisch gegenüber. Daß übrigens Unstimmigkeiten heute schon vorhanden seien, auch bezüglich anderer Gemeindeumlagen, sei richtig und es sei dies nicht ohne Bedenken; er wolle aber die Unstimmigkeiten nicht noch verstärken. Wenn man die gesamten Einkommensteuerpflichtigen zu den Schullasten heranziehen wollte, so würde das, besonders bei Schulbaulasten, die mitunter plötzlich aufträten und eine Erhöhung der Schulumlagen um 100—200% herbeiführten, eine allgemeine Rentnerflucht in diesen Schulachten zur Folge haben. Der Schritt sei deshalb nicht unbedenklich und er könne sich nicht entschließen, ihn mitzumachen. Es werde vielleicht im Ausschuß bei nochmaliger Beratung nicht viel herauskommen, weil unser ganzes Kommunalsteuerwesen reformbedürftig sei. Das manchesterliche Prinzip der Besteuerung nach Leistung und Gegenleistung sei völlig veraltet. Für die Staatssteuern sei dieser Grundsatz bei uns schon verlassen. In Preußen bestände er seit der großen Steuerreform auch für die Gemeindebesteuerung nicht mehr. Diese Materie sei zu behandeln nach dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit. Auf diesem Wege werde man bessere Resultate erzielen. Wenn man aber auch bei nochmaliger Beratung im Ausschuß aller Wahrscheinlichkeit nach nicht viel weiter kommen werde, so sei er wegen der Wichtigkeit der Sache trotzdem für Zurückverweisung.

**Abg. Gerdes:** Er wolle nicht beurteilen, ob diese oder jene Besteuerungsform richtiger sei, er wolle nur eine Ungerechtigkeit beseitigen, die durch diesen Gesetzentwurf entstehen könne. Nach der Gemeindeordnung liege die Sache doch anders. Da sei die Norm in der Gemeindeordnung vorgegeben und nur Ausnahmen seien gestattet. Gerade in der Verallgemeinerung erblicke er die Gefahr. Die Regierung könne in kleineren Gemeinden die Verhältnisse nicht immer so genau kennen, daß sie bei der Entscheidung über die Beschlüsse der Schulausschüsse das Richtige treffen könne. Er glaube jedenfalls, daß die Angelegenheit einer nochmaligen Beratung in dem Ausschusse wert sei.

**Abg. Schulte:** Die Umlagen zu den Neubaulasten müßten nach der Einkommensteuer verteilt werden, dann würden alle getroffen; wenn man nach der Grund- und Gebäudesteuer umlege, bliebe ein Teil frei. Der Herr Regierungskommissar habe gesagt, daß die Umlegung nach der Einkommensteuer allein die ärmeren Klassen belasten würde. Unter den Grundbesitzern gebe es aber auch eine Menge Leute, die kein bedeutendes Einkommen hätten; diese würden bei der Umlegung nach der Grundsteuer getroffen, dagegen blieben Leute steuerfrei, die zwar keinen Grundbesitz aber bedeutendes Vermögen und ein hohes Einkommen hätten. Es gebe allerdings Schulachten mit geringer Einkommensteuer, deren Einkommen werde aber durch Umlegung der Schullasten auf den Grundbesitz nicht erhöht. Nach der Einkommensteuer zahlten alle, sonst bleibe ein Teil frei. Die Einkommensteuer sei deshalb die gerechteste Art der Verteilung, vor allem wenn die 4 untersten Steuerstufen frei blieben.

**Abg. Quatmann:** Nach dem Vorredner könnte er eigentlich auf das Wort verzichten, er stimme ihm vollständig bei. Wenn eine Schulacht so arm sei, daß keine

Einkommensteuer da sei, so sei eben kein Vermögen da. Es sei aber nicht recht, die Schullasten allein auf den Grund und Boden zu legen, die allein richtige Verteilung sei die nach der Einkommensteuer. Die Einkommensteuer zeige, wo Leistungsfähigkeit vorhanden sei. Er werde für die Zurückverweisung stimmen.

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Er halte das Gesetz in der jetzigen Fassung geradezu für gefährlich, namentlich für die Schulachten, die mit Forensen zu tun hätten. Die Vorlage werfe jetzt schon ihre Schatten bei den Wahlen voraus. Es sei allerdings richtig, daß zum Teil jetzt schon ein anderes Verfahren möglich sei; durch diesen Gesetzentwurf sei man aber allgemein darauf aufmerksam geworden, daß ein anderer Verteilungsmodus zulässig sei und man werde in vielen Schulachten die Einkommensteuer in mehr oder minder starkem Maße zur Tragung der Schulbulaasten heranziehen. Das Oberschulkollegium werde in Zukunft eine große Arbeit bekommen mit der Entscheidung, nach welchem Modus die Schullasten aufzubringen seien, weil jetzt die betreffenden Schulachten auf ihre Befugnis aufmerksam geworden seien. Die Schulausschüsse würden auf Zeit gewählt, die Verhältnisse änderten sich vielleicht inzwischen; da werde vielleicht der eine Ausschuß die Umlegung nach der Einkommensteuer beschließen, während der nächste, völlig anders zusammengesetzt, gerade das Gegenteil bestimmen werde. Wie die Wahlen zu den Schulausschüssen zustande kämen, sei hinlänglich bekannt; es gehe wie bei den Landtagswahlen, man müsse sich die Leute zusammenholen. Die sämtlichen jetzigen Schulausschüsse seien rein durch Zufall zusammengekommen. Wenn dies Gesetz angenommen werde, sei es nötig, erst sämtliche Ausschüsse aufzulösen und Neuwahlen vorzunehmen. Daher halte er eine nochmalige Beratung der Vorlage im Ausschuß für nicht verkehrt.

Abg. **Sug**: Der Abg. Koch habe ihm eine Zurechtweisung erteilt, die er nicht unerwidert lassen könne. Dessen Art und Weise, die Interessen der Stadt Delmenhorst zu vertreten, habe ihm alle Achtung abgenötigt. Das habe er auch garnicht gemeint, die Auffassung des Abg. Koch beruhe auf einem Mißverständnis. Er habe nur sagen wollen, der Abg. Koch müsse bei Berücksichtigung gerade der Delmenhorster Verhältnisse zu der Ansicht kommen, daß das, was heute gemacht werden solle, das einzig Mögliche sei bei den heutigen Steuerverhältnissen. Es sei ihm völlig klar, daß man in Zukunft in den Städten noch einmal dahin kommen werde, nach der Gesamtsteuer umzulegen. Vorläufig werde man im allgemeinen die Umlegung in städtischen Gemeinden nach der Einkommensteuer, in ländlichen Gemeinden nach der Grund- und Gebäudesteuer vornehmen. Es sei eben jetzt ein besserer Modus nicht möglich. Im übrigen habe man eigentlich den trefflichen Ausführungen des Regierungskommissars Dugend nichts hinzuzufügen, sie seien nach Redners Ansicht überzeugend gewesen.

Abg. **Grape**: Er müsse den Herren ein paar Worte entgegenhalten, die die Einkommensteuer als Verteilungsnorm für richtig hielten. Bei Verteilung nach der Einkommensteuer könnten wohl die größten Ungerechtigkeiten vorkommen. Die kleinen Leute, die keinen Grundbesitz

hätten, wechselten häufiger den Wohnort und könnten eventuell überall bei Schulneubauten mitbezahlen müssen, der Grundbesitz wechsele nicht, er brauche eventuell überhaupt nie zu zahlen, außerdem bleibe ihm das Schulhaus als Eigentum. Da ferner die 4 untersten Steuerstufen bei Umlegung nach der Einkommensteuer frei blieben, werde der Kreis der Belasteten zu eng gezogen; die Lasten würden auf ein paar Schultern zusammengelegt und die Steuerpflichtigen dann zu sehr belastet.

Abg. **Burlage**: Er habe vor seine Anträge zur 1. Lesung zurückziehen. Antrag 1 des Ausschusses befaße sich mit seinem Antrage, der aus zwei Teilen bestehe. Der 1. Teil sei nach der Erklärung der Staatsregierung gegenstandslos geworden. Der 2. Teil könne ebenfalls als nicht vorhanden angesehen werden, weil er nur eine Resolution enthalte, die mit einer Lesung erledigt sei. Er komme somit dahin, daß eine Abstimmung über diesen Antrag nicht erforderlich sei. Er sei dafür, daß sich der Ausschuß nochmals mit dem Gesetze befaße. Die Bedenken, daß es nach der jetzigen Fassung möglich, daß Einer in 2 Schulachten bezahle, ein Anderer in gar keiner, seien nicht widerlegt. Dagegen könnten auch die Erwägungen des Oberschulkollegiums nicht helfen. Eine doppelte Besteuerung werde sich zwar niemand gefallen lassen, aber es liege die Gefahr nahe, daß jemand der Besteuerung ganz entschlüpfe. Diese Erwägung sei zu wichtig, als daß sie einer nochmaligen Prüfung nicht wert wäre.

Abg. **Duden**: Es mute einen eigenartig an, wenn man die Reden einzelner Herren höre, aus denen hervorgehe, daß ihnen der Entwurf nicht weit genug gehe, weil der arme Besitz nicht auf Kosten der Besitzlosen genügend entlastet werde. Häufig werde das geflügelte Wort von den schwachen Schultern gebraucht; dem werde aber eitel Hohn gesprochen. Die schwächeren Schultern seien doch bei den nichtbesitzenden Klassen. Allerdings seien die Lasten bei Verteilung nach der Grund- und Gebäudesteuer manchmal sehr hoch für die Grundbesitzer, sie könnten sie aber tragen; die man aber in Zukunft treffen wolle, die Fabrikarbeiter, Straßenarbeiter usw., die könnten es nicht, sie fristeten meist nur ein kärgliches Dasein. Die Schulen würden freilich von ihnen bewohnt, die überwiegende Einwohnerzahl, vor allem in größeren Orten, bestehe aus den nichtbesitzenden Ständen. Die Heranziehung der leistungsfähigeren Schultern stehe wie immer nur auf dem Papier. Er, Redner, verstehe nicht, was die Zurückverweisung an den Ausschuß für einen Zweck haben solle. Der Ausschuß habe doch diese Materie mit außerordentlicher Gründlichkeit beraten, sodaß bei nochmaliger Beratung kaum neue Momente gezeitigt werden könnten. Wenn man auf alle Fälle das Umlageverfahren gesetzlich nach der Einkommensteuer verlange, dann müsse ein solches Gebahren ganz entschieden bekämpft werden. Wenn die Bulaasten in Zukunft nach der Gesamtsteuer umgelegt werden sollten, so sei das für ihn das Weitgehendste, dem er auch zustimmen wolle; damit sei der ausgleichenden Gerechtigkeit Genüge geschehen. Seit undenklichen Zeiten habe sich die besitzende Klasse das Vorrecht der Zweidrittelmehrheit in den Schulausschüssen gefallen lassen, auf Grund dessen oftmals die einschneidendsten Fragen in einseitiger Weise gelöst worden

feien. Wichtig sei daher für ihn, daß, wenn die Steuer-  
verteilung geändert werde, als Ersatz die Teilnahme am  
Aussschuß zu gleichen Teilen eintrete, dadurch werde erst in  
Wirklichkeit die vorhandene Ungerechtigkeit beseitigt. Er  
werde den Entwurf annehmen, so wie er sich nach den  
Anträgen seines Freundes Schulz gestalte.

**Abg. Quatmann:** Weil die starken Schultern in  
Zukunft mehr belastet werden sollten, habe er für den  
Antrag der Mehrheit des Ausschusses gesprochen, gerade  
wenn man den Standpunkt der Entlastung der schwachen  
Schultern im Auge haben wolle, müsse die Besteuerung  
nach der Einkommensteuer erfolgen. Ein Beispiel möge  
dies veranschaulichen. Zwei Landwirte wohnen neben-  
einander. Der eine hat 10000 *M.* Schulden auf seinem  
Grundbesitz, der andere 10000 *M.* Vermögen. Bei Ver-  
teilung der Schullasten nach der Grund- und Gebäudesteuer  
müßten beide gleich viel bezahlen, das sei doch nicht gerecht.  
Bei Umlegung nach der Einkommensteuer würde die Ver-  
teilung gerechter sein.

**Abg. Frhr. v. Hammerstein:** Die gegen die Vor-  
lage geäußerten Bedenken seien rein akademischer Art;  
praktische Erfahrungen habe man noch nicht. Ohne diese  
sei es aber schwer, Vorbeugungen zu treffen, er bitte deshalb  
abzuwarten. Höchstens in einzelnen Fällen könnten die  
erwähnten Bedenken sich einstellen. Sollten sie tatsächlich  
eintreten, dann sei es immer noch Zeit, das Gesetz zu  
ändern. Er bitte daher, den Antrag der Mehrheit des  
Ausschusses anzunehmen.

**Abg. Schröder:** Er stehe ganz auf dem Stand-  
punkte des Ausschusantrages, und es möge auch richtig  
sein, was von dem Regierungskommissar zur Widerlegung  
der Bedenken des Abg. Gerdes vorgebracht sei, trotzdem  
aber halte er diese Bedenken einer nochmaligen Prüfung  
für wert, auch schon um weiteren Unruhen im Lande vor-  
zubeugen. Vielleicht könne unter dem Gesichtspunkt, ob  
nicht gerade dadurch, daß bei Umlegung nach der Ein-  
kommensteuer das Forensalgesetz nicht zur Ausführung  
gebracht werden könne, die Vorteile durch große Nachteile  
aufgehoben würden, der Landtag zu dem Ergebnis kommen,  
den Entwurf doch beizubehalten. Er fürchte nämlich, daß  
gerade die Frage der Heranziehung der Forensalien zu  
Unzuträglichkeiten führen werde.

**Abg. Burlage:** Die zugespitzten Bemerkungen des  
Abg. Duden gäben ihm Veranlassung, das Wort zu  
nehmen. Der Abg. Duden werfe Grundbesitz und Besitz  
durcheinander. Freilich sei der Grundbesitzer der Eigentümer  
seiner Grundstücke, man müsse aber auch an die Hypotheken  
denken. Es komme darauf an, wieviel dem Grundbesitz an  
Schulden gegenüberstände. Die Einkommensteuer als Grund-  
lage der Verteilung sei an sich am gerechtesten, namentlich,  
wenn das fundierte Einkommen besonders bewertet werde.  
Die Arbeiter wolle man mit der Vorlage keineswegs in  
erster Linie treffen, man habe ja gerade die 4 untersten  
Steuerstufen freigelassen, treffen wolle man aber die  
Kapitalisten, die Bankiers, überhaupt die großen Ein-  
kommen.

**Abg. Gerdes:** Eine Bemerkung des Abg. Duden  
könne er nicht unerwidert lassen. Der Abg. Duden habe

gesagt, der Ausschuß habe diese Materie mit solcher Gründ-  
lichkeit beraten, daß bei nochmaliger Beratung nichts neues  
herauskommen werde. Ein Vorwurf gegen den Verwaltungsaus-  
schuß liege ihm, dem Redner, sehr fern. Wenn sich bei  
nochmaliger Prüfung der Sache im Ausschuß herausstelle,  
daß sie mit ihren Bedenken nicht recht hätten, würden sie  
sich gern mit diesem Resultat begnügen, er wolle eben nichts  
weiter als eine nochmalige Prüfung, um einer ungerechten  
Verteilung der Schullasten vorzubeugen.

**Abg. Duden:** Er habe wohl an die 4 untersten  
Stufen gedacht. Wenn er aber an die Gemeinden denke,  
wo diese garnicht in Frage kämen, gewinne die Sache ein  
anderes Aussehen. Er habe hier die Fabrikarbeiter, die  
Bauarbeiter usw. im Auge. Diese führten mit ihrem  
niedrigen Einkommen ein oftmals trauriges Dasein. Ein  
Landwirt, dessen Grundstücke mit Hypotheken belastet seien,  
gehöre trotzdem zu der besitzenden Klasse. Einem Arbeiter  
werde sicher nichts gebort, wohl aber dem, der Hypotheken  
habe. Der grundbesitzende und der nichtbesitzende Teil der  
Bevölkerung müsse in den Schulausschüssen zu gleichen  
Teilen vertreten sein. Der grundbesitzende Teil werde seine  
Interessen stets vertreten. Er sehe auf die Arbeiter, deren  
Interessen ständen ihm höher als die Interessen der Land-  
wirte, und nur von diesem Gesichtspunkte aus habe er ge-  
sprochen. Die Verbesserung hinsichtlich der Wahlen zum  
Ausschuß und die Befreiung der 4 untersten Stufen sei  
für seine Stellung zum Ausschusantrag bestimmend gewesen;  
wenn die Lasten lediglich nach der Einkommensteuer verteilt  
werden sollten, dann habe der Gesetzentwurf nicht seine  
Zustimmung.

Die Beratung wird geschlossen. Das Schlußwort  
erhält der Berichterstatter

**Abg. Langen:** Die Bedenken, daß jemand doppelt  
zur Besteuerung herangezogen werden oder sich derselben  
ganz entziehen könne, seien nicht zu wiederlegen; ebenso sei  
es aber auch mit den Gemeindesteuern und auch mit den  
Staatssteuern. Bei unrichtiger Entscheidung sei derartiges  
möglich. Der Ausschuß habe die vorliegenden Anträge  
gestellt, um bestehende große Ungerechtigkeiten zu beseitigen  
oder sie eventuell auch gegen kleinere Ungerechtigkeiten ein-  
zutauschen. Einerseits werde bei Umlegung nach der Grund-  
und Gebäudesteuer auch ein Grundbesitzer, der nichts habe,  
herangezogen, andererseits komme bei Umlegung nach der  
Einkommensteuer das Forensalgesetz nicht voll zu Raum —  
nach der Einkommensteuer würden die Forensen nur zu  $\frac{2}{3}$ ,  
nach der Grund- und Gebäudesteuer dagegen ganz heran-  
gezogen. Aus allen diesen Gründen bitte er dringend, den  
Antrag des Abg. Gerdes abzulehnen.

Der Antrag des Abg. Gerdes:

„Ich beantrage,

den Gesetzentwurf, Anlage 22, an den Ausschuß  
zur weiteren Beratung zurückzuverweisen“

wird abgelehnt.

Der **Präsident** fragt an, ob der Landtag damit ein-  
verstanden sei, daß der Antrag auf Ablehnung der Anträge  
des Abg. Burlage nur den Antrag 1 betreffen solle, da  
die Resolution in Antrag 2, die nur einer Lesung bedürfe,  
jetzt nicht mehr in Frage kommen könne.

Der Landtag ist damit einverstanden.

**Präsident:** Antrag 1 sei überhaupt nicht mehr von Bedeutung nach der Erklärung der Staatsregierung.

Abg. **Tanzen** zur Geschäftsordnung: Eine Abstimmung über diesen Antrag sei überflüssig, weil er gegenstandslos geworden sei.

Abg. **Schröder** zur Geschäftsordnung: Eine Abstimmung über diesen Antrag dürfe überhaupt nicht stattfinden, weil im Falle einer Ablehnung des Antrages 1 der ganze Gesetzentwurf abgelehnt werde.

Abg. **Burlage** zur Geschäftsordnung: Er wolle vorschlagen, daß der Landtag den Antrag 1 als erledigt erkläre.

Auf Anfrage des Präsidenten erklärt sich der Landtag damit einverstanden.

**Präsident:** Er wolle jetzt Antrag 2 des Ausschusses zur Abstimmung bringen, bei dessen Annahme fielen Antrag 3—5.

Abg. **Seitmann** zur Geschäftsordnung: Er glaube, daß vor Abstimmung über den Gesamtantrag über den Antrag der Minderheit abgestimmt werden müsse.

Abg. **Schulz** zur Geschäftsordnung: Er sei derselben Ansicht wie der Abg. Seitmann. Der Antrag der Minderheit sei der weitgehendste, deshalb müsse zunächst über ihn abgestimmt werden. Andernfalls käme die Minderheit in eine eigenartige Lage, da ihr der Weg abgeschnitten würde, eventuell für den am nächsten stehenden Antrag zu stimmen.

Abg. **Burlage** zur Geschäftsordnung: Er stimme dem Abg. Schulz zu. Es sei zweckmäßiger, die Abstimmung über diese Resolution vorweg zu nehmen.

Im Einverständnis des Landtags läßt der Präsident über Antrag 5 des Ausschusses:

„Annahme des Antrages des Abg. Schulz“ abstimmen; der Antrag wird abgelehnt.

Der Antrag 2 des Ausschusses:

„Annahme des Gesetzentwurfes“ wird angenommen.

**Präsident:** Damit seien die übrigen Anträge, auch Antrag 4, ebenfalls erledigt.

III. Bericht des Verwaltungsausschusses A (Mehr- und Minderheit) über den selbständigen Antrag des Abg. Ahlhorn (Osternburg), betr. Einführung des direkten Wahlrechts.

Berichterstatter der Mehrheit: Abg. Frhr. von Hammerstein.

Berichterstatter der Minderheit: Abg. Schulz.

Der Präsident eröffnet die Beratung über beide Anträge des Ausschusses.

Das Wort erhält der

Berichterstatter Abg. Frhr. v. Hammerstein: Er habe die Gründe der Mehrheit des Ausschusses auszuführen; er habe dies in dem schriftlichen Bericht bereits getan.

Der selbständige Antrag des Abg. Ahlhorn bezwecke die Einführung des direkten Wahlrechts. Das klinge einfach. Alle Erörterungen seien auch bis jetzt einfach geblieben. Tatsächlich sei die Sache aber außerordentlich

kompliziert, das direkte Wahlrecht habe sehr viele Formen. Bei den Verhandlungen im Landtage werde man daher nicht so einfach über die Sache hinwegkommen, wie dies in der Öffentlichkeit geschehen sei. Verschiedentlich sei auch versucht worden, einen Einfluß auf die Abgeordneten auszuüben, er bitte aber, die in der Öffentlichkeit entstandene Erregung nicht auf dieses Haus übergreifen zu lassen, und hoffe, daß der Landtag auch in diesem Falle rein sachlich bleiben und die Frage nicht von politischen Gesichtspunkten aus entscheiden werde. Für die Mehrheit des Ausschusses sei die Frage nicht so brennend, wie es in der Öffentlichkeit dargestellt werde. Die Zustände im Lande erheischten noch nicht eine so schnelle Abänderung bezw. nach Ansicht der Minderheit Besserung. Unser jetziges Wahlrecht sei allgemein, gleich, geheim und indirekt. Die ersten 3 Eigenschaften wolle jeder auch bei Einführung eines neuen Wahlrechts beibehalten. Das jetzige Wahlrecht sei gerecht, weil es gleich sei; jeder Staatsbürger habe dasselbe Recht. Das spreche außerordentlich für das bestehende Wahlrecht. Größerer Gerechtigkeit wegen brauche also das direkte Wahlrecht nicht eingeführt zu werden, wie der Bericht der Minderheit sage. Es ist nun die Frage: Ist es zweckmäßiger, direktes oder indirektes Wahlrecht zu haben? Die Anregung der Frage sei sehr zeitgemäß. Die Fassung des Antrages des Abg. Ahlhorn sei aber zu einfach. Infolgedessen sei auch die Erklärung der Staatsregierung erfolgt: „Das Staatsministerium ist nicht in der Lage, über derartig wichtige Fragen, die bis jetzt noch nicht in die Erörterung gekommen sind, Erklärungen abzugeben.“ Redner müsse der Regierung darin beipflichten. Das direkte Wahlrecht habe außerordentlich viele Formen. Das System der Majorität sei das einzige, das für uns in Frage kommen könne. Dies sei auch im Reiche eingeführt und biete den einfachsten Weg. Dieser Weg sei auch für uns der einzig gangbare, alle anderen seien zu kompliziert. Welches System der Antragsteller im Auge habe, sei aus dem Antrage nicht erkennbar. Es sei daher zunächst zu untersuchen, wie kann das direkte Wahlrecht für unsere Verhältnisse durchgeführt werden? Ohne ausführliche Erörterung darüber könne man sich über die Frage der Einführung nicht entscheiden. Der Systeme gebe es eine große Zahl: Das Proportionalwahlrecht, das Minoritätssystem, die Listenwahl (gebundene, freie und verbundene Liste), das Quotientensystem u. s. w. Fast sämtliche Systeme seien in außerdeutschen Staaten versucht, vielfach seien allerdings die Versuche nicht in die Praxis übertragen. Sämtliche Systeme, die man praktisch durchgeführt habe, hätten starke Schattenseiten aufgewiesen. Es wäre ja sehr wichtig, wenn durch eines der Systeme eine bessere Vertretung der Minderheit herbeigeführt würde, im allgemeinen aber hätte eine viel größere Vergewaltigung der Minderheiten stattgefunden. Der Zweck der Einführung sei Gerechtigkeit gewesen, der Erfolg die größte Ungerechtigkeit. Frankreich z. B. habe das Proportionalwahlrecht wieder abgeschafft, weil es zu den größten Ungerechtigkeiten geführt habe. Es wäre also zunächst zu sagen: „Dies ist der Weg.“ Aus dem Antrage sei derselbe nicht zu ersehen.

Die Gründe der Mehrheit für die Ablehnung seien im Berichte ausgeführt. Ein wesentlicher Grund sei auch der,

daß, wie schon gesagt, die Frage heute noch nicht so brennend sei, wie es dargestellt werde. Der Wunsch nach Einführung des direkten Wahlrechts brauche also heute vom Landtage noch nicht angenommen zu werden.

Er komme nun zu den Gründen derjenigen, welche die Einführung des direkten Wahlrechts wünschten. Die Ausführungen im Berichte ließen wenig sachliche Gründe hervortreten. Die Hauptbegründung in dem Antrage sei die, daß unser Wahlgesetz veraltet sei. Warum?, darüber habe er nichts gefunden. Er bitte doch zu sagen, aus welchen Gründen. Sie seien bereit, die Gründe anzuerkennen. Die Mängel unseres jetzigen Wahlgesetzes würden von niemand bestritten, sie ließen sich aber auch ohne Umwandlung in ein direktes Wahlrecht beseitigen.

Es werde dann weiter gesagt, die Forderung des direkten Wahlrechts sei vom liberalen Standpunkt aus notwendig. Liberal sei das jetzige Wahlrecht auch. Alle im Landtage seien doch liberal; die Behauptung, wer liberal sein wolle, könne nicht für indirektes Wahlrecht sein, lasse sich nicht aufrecht erhalten. Kommen werde allerdings das direkte Wahlrecht für Oldenburg einmal, davon sei Redner überzeugt, aber vorläufig sei die Zeit noch nicht da.

Der Minderheitsbericht spreche auch von Bevormundung. Ein Vormund werde aber nicht von dem Mündel selbst gewählt. Das indirekte Wahlrecht beruhe auf einer ganz natürlichen Entwicklung. In bestimmten Bezirken seien immer einzelne, die mehr Verständnis in politischer Beziehung hätten. Diese würden von der Gesamtheit als Wahlmänner gewählt, das sei ein ganz natürlicher Vorgang. Er könne deshalb eine Bevormundung nicht einsehen. Bei den direkten Wahlen dagegen zeige sich eine Bevormundung, da trete die Herrschaft der Parteien ein. Auch bei jedem Proportionalwahlssystem müßten sich diese bilden; die Führer der Parteien stellten die Kandidaten auf, die die Mitglieder der Parteien zu wählen hätten. Bei dem Majoritätssystem sei es verhältnismäßig noch am leichtesten für ein Parteiglied, von der Kandidatenliste seiner Partei abzugehen. Die Partei habe bei der direkten Wahl die Macht, und in der Partei seien einige wenige die Führer. Jedes direkte Wahlssystem enthalte daher eine viel größere Bevormundung.

Als weiterer Grund werde angeführt: Bei dem jetzt bestehenden Wahlssystem mangle das Interesse. Das sei unrichtig. Nach seinen Erfahrungen sei das Interesse wohl vorhanden, auch in seiner Gegend, trotzdem wählten wenig Leute. Die Leute seien eben darüber einig, wer als Wahlmann zu wählen sei, und hielten deshalb eine große Beteiligung für unnötig. Wenn sich aber jemand mit der Ansicht der Gesamtheit in Widerspruch setze, dann sei gleich die Mehrheit zur Stelle, und die Beteiligung sei dann mitunter so groß, daß sämtliche Urwähler an der Urne erschienen. Er habe ein Beispiel hierfür in der Gemeinde Bosen im Fürstentum Birkenfeld, wo sich 2 Parteien gegenüber gestanden hätten. Im allgemeinen seien die Leute eben mit der jetzigen Zusammensetzung des Landtags zufrieden, und es sei auch ganz gut, wenn das Volk durch die Wahlen nicht so aufgeregt werde.

Vizepräsident **Schröder** als Vorsitzender unterbricht Redner und macht ihn darauf aufmerksam, daß er schon

**Berichte.** XXVIII. Landtag.

über die vorschristsmäßige Zeit geredet. Redner fährt sodann im Einverständnis des Vorsitzenden fort:

Ein großer Vorteil des direkten Wahlrechts sei nicht genannt worden. Wo extreme Parteien vorhanden seien, sei bei indirektem Wahlrecht eine Majorisierung möglich, bei dem direkten werde das nicht so zur Geltung kommen können.

Er sei nur jetzt gegen die Einführung des direkten Wahlrechts, nicht überhaupt.

(Redner wird wiederholt vom Präsidenten aufgefordert, zum Schlusse zu kommen.)

Es sei in den letzten Tagen viel Agitation von außen an die Abgeordneten herangetreten. Durch Preßstimmen und privat, direkt und indirekt sei versucht worden, einzelne Abgeordnete in der Abstimmung zu beeinflussen. Das müsse entschieden gerügt werden. Es sei schwer für die, welche für das indirekte Wahlrecht stimmten, ihren Standpunkt zu vertreten. Er glaube aber, daß die Beeinflussungen ihren Zweck nicht erreichen würden. Jeder Abgeordnete müsse seine Meinung selbständig und ohne jeden Zwang nach bestem Gewissen und eigener Ueberzeugung abgeben. Er wolle dabei auf ein Wort, das der Abg. Schröder in einem früheren Landtage gebraucht, hinweisen: „Man müsse unabhängig sein von oben, aber auch unabhängig von unten.“ Wer überzeugt sei, daß das direkte Wahlrecht noch nicht einzuführen sei und jetzt dafür eintrete und dann später vielleicht aus diesem Grunde sein Mandat verlieren sollte, müsse das eben ertragen, er hoffe, daß niemand sich von einer derartigen Befürchtung werde beeinflussen lassen. Es sei traurig genug, wenn aus diesem Grunde einem Abgeordneten von seinen Wählern das Vertrauen entzogen werde.

Abg. **Schulz**: Wenn man die Zahl der Unterschriften ansehe, die der Antrag Ahlhorn trage, so müsse man sagen, daß man dies Ergebnis der Ausschußberatungen nicht erwartet habe, er hoffe aber, daß der Landtag trotzdem den Antrag annehmen werde.

Wenn die Staatsregierung erklärt habe, daß sie nicht in der Lage sei, Erklärungen über diese Frage abzugeben, so sei dieser Bescheid bedauerlich, der Landtag müsse daher die Gelegenheit ergreifen, das Ministerium zu zwingen, zu der Sache Stellung zu nehmen.

Die Mehrheit des Ausschusses und der Abg. v. Hammerstein fürchte zu sehr das Vordringen der Kirchturnsinteressen bei direkter Wahl und Einrichtung kleiner Wahlbezirke. Diese Befürchtungen seien aber gerade bei der indirekten Wahl eher gerechtfertigt.

Das System enthalte ferner eine Bevormundung, vielleicht könne man sie eine „Bevormundung mit mildernden Umständen“ nennen, da es den Wählern in die Hand gegeben sei, selbst den Vormund zu wählen. Einige wenige Personen bestimmten die Wahlmänner, und oktroyierten sie den Urwählern auf, ob diese zufrieden seien oder nicht. Die Wetterwirtschaft und Standesinteressen spielten eine große Rolle. Eine andere Liste aufzustellen, wage man oftmals gar nicht, besonders in kleinen und bäuerlichen Orten, wo das wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnis bedeutend größer und fühlender sei als in großen Orten.

Auf diesen Zuständen beruhe auch die Interesselosigkeit an den Wahlmännerwahlen. Im allgemeinen sei das Interesse für die Wahlen im Volke wohl vorhanden. Dies zeige die große Zahl von Briefstimmen, die in ganz Oldenburg laut geworden seien für die Einführung des direkten Wahlrechts; die Presse vertrete die Stimmung des Volkes. Man sage, bei Einführung der direkten Wahlen arte das Interesse aus, die Parteien beeinflussten die Wahlen und beim Wahlkampf verlasse man oft den sachlichen Boden. Wenn man aber demgegenüber verfolge, wie die Wahlen jetzt zustande kämen, sei es fraglich, ob der befürchtete Zustand nicht doch besser sei. Es sei im Minderheitsbericht ausgeführt, daß es auch bei den letzten Wahlen tatsächlich vielfach der Fall gewesen sei, daß die Zahl der Wähler nicht einmal die Zahl der Wahlmänner erreicht habe. So z. B. in einer Reihe von Orten bei Delmenhorst, wo dieser Zustand ein geradezu vernichtendes Urteil über das indirekte Wahlrecht gesprochen habe. Die Interesselosigkeit komme nur daher, weil das Volk unzufrieden sei mit dem jetzigen System.

In dem Berichte der Mehrheit heiße es, die indirekte Wahl bewirke eine ruhigere und sachlichere Auswahl der Wahlmänner. Das schließe ebenfalls eine Bevormundung in sich. Er, Redner, halte das Volk für selbständig und denkfähig genug, seine Anteilnahme an der Gesetzgebung durch möglichst direkte Wahl seiner Vertreter zum Ausdruck zu bringen. Wie eine Herrschaft der Fraktionen bei Einführung des direkten Wahlrechts entstehen solle, könne er nicht begreifen, er sei überzeugt, daß sie das Wohl des Großherzogtums keineswegs verschlechtern werde, das Volk sei mit dem jetzigen Wahlrecht nicht einverstanden.

Die Ausschuszmehrheit vermisse Gründe über das Wie? der Einführung der direkten Wahl. Er glaube, darüber brauchten sie sich heute im Landtage nicht für die Regierung den Kopf zu zerbrechen, da es vor allem darauf ankomme, die Sache erst einmal in Fluß zu bringen. Auch sei ja im Minderheitsbericht gesagt, daß man der Regierung völlig freie Hand lassen wolle in der Aufstellung des Entwurfs, damit sie nicht sagen könne, man binde ihr die Hände. Komme dann später der Entwurf und hätten wir Sozialdemokraten z. B. wieder das Vergnügen und die Ehre, in diesem Hause zu sitzen, so könne und werde man dafür sorgen, daß den Gesamtinteressen entsprochen werde.

In Wahrheit sei der Abg. v. Hammerstein aus Furcht vor den Sozialdemokraten gegen die Einführung des direkten Wahlrechts. Aber gerade die Vertreter aus den unteren Volksschichten betätigten sich für das Wohl des Volkes. Das haben z. B. deren Vertreter, soweit sie bisher hier im Landtage vertreten waren, wiederholt bewiesen. Und selbst der Abg. v. Hammerstein habe das gern zugegeben und anerkennen müssen. Der Abg. v. Hammerstein habe ferner gesagt, die Abgeordneten würden zu sehr von parteipolitischen Interessen beeinflusst bei direkter Wahl. Dem müsse er entgegenen, daß ein gewisses Programm doch jeder Abgeordnete mitbringen müsse, er habe allerdings auch die lokalen Interessen seines Kreises wahrzunehmen.

Der Wunsch nach Einführung der direkten Wahl sei nicht nur eine rein sozialdemokratische Forderung. Der Antrag Ahlhorn enthalte aber eine alte demokratische

Forderung, die jeder liberale Mensch unterstützen müsse. Deshalb begrüßten auch die Sozialdemokraten seine Einbringung. Schon im Jahre 1848 bei Gelegenheit der Beratung über eine landständische Verfassung und dann in späteren Jahren sei die Einführung des direkten Wahlrechts zur Besprechung gekommen. Damals habe eine vernünftige Auffassung geherrscht. Zu den im Minderheitsbericht aufgeführten Stimmen wolle er hier noch eine weitere Stimme anführen, die des Abg. v. Thünen. Ebenfalls im Jahre 1848, am 13. Mai, habe derselbe bei Berichterstattung der Wahlkommission gesagt: „Ich kann mich nur für direkte Wahlen aussprechen. Wir wollen allgemeine Teilnahme des ganzen Volkes am politischen Leben, und die läßt sich nur bei direkten Wahlen erwerben, nicht aber, wenn man es durch Anwendung von mittelbaren Wahlen gewissermaßen für unmündig, für unfähig zur unmittelbaren Teilnahme an den wichtigsten Rechten erklärt. Man fürchtet zwar die unteren Klassen, allein, wenn man dieselben fortwährend für unmündig hält, kann sich dieses dereinst schwer rächen.“ Das sei im Jahre 1848 gewesen, als noch der Liberalismus die Herrschaft gehabt habe. Damals habe man allerdings unter dem Eindruck der Volkserhebung gestanden und sei von freiheitlichen Anschauungen beseelt gewesen. Heute scheine man leider in liberalen Kreisen anders zu denken über das direkte Wahlrecht.

Der Abg. v. Hammerstein habe ferner erwähnt, daß die Presse Beeinflussungen versucht habe und daß der Wunsch nach Einführung des direkten Wahlrechts nur wenig in der Presse zum Ausdruck gekommen sei. Soweit er die Presse Oldenburgs gelesen habe — die Birkenfelder Presse habe er allerdings nicht gelesen —, habe sie sich allgemein für das direkte Wahlrecht ausgesprochen. Von einer Beeinflussung der Presse auf einzelne Abgeordnete habe er aber nichts gelesen. Sollte es aber der Fall sein, so wisse er nicht, was trauriger sei, die Beeinflussung oder das Beeinflussenlassen. Dem Abg. v. Hammerstein schwebte wohl auch hier die Bevormundung vor, er selbst aber bemutere gar zu gern in seinen Ausführungen. Sollte übrigens bisher der Wunsch des Volkes nach Einführung des direkten Wahlrechts doch nicht so sehr zum Ausdruck gekommen sein, wie man habe erwarten können, so beruhe das zum Teil darauf, daß die Volkstimme nicht so zur Geltung komme. Vielleicht dokumentiere sich aber auch gerade in der Schweigsamkeit die Unzufriedenheit.

Ob die Sozialdemokratie Vorteile von der Einführung der direkten Wahlen haben werde, sei sehr die Frage, aus sozialdemokratischen Anschauungen muß man aber jedenfalls dafür sein. Eine andere Anschauung sei reaktionär. Der Abg. v. Hammerstein sei übrigens nicht grundsätzlicher Gegner des direkten Wahlrechts, er wolle nur noch warten. Wenn man aber überhaupt das direkte Wahlrecht einführen wolle, dann je eher, um so lieber. Redner sei deshalb dem Abg. Ahlhorn dankbar, daß er den Antrag zugebracht habe. Würden wir Sozialdemokraten den Antrag eingebracht haben, dann wären wir entschieden weiter gegangen, als der Abg. Ahlhorn, aber der Antrag werde gerechter wirken als der bisherige Zustand. Das gesamte werktätige Volk Oldenburgs blicke heute auf den Landtag, es würde es nicht verstehen, wenn der Antrag Ahlhorn heute zu

Grabe getragen würde. Er bitte den Landtag, den Antrag der Minderheit anzunehmen, es werde sicher niemand gereuen.

Abg. **Mhlhorn** (Osternburg): Da sei er schon angekommen. Er habe seinem Antrag nur eine kurze schriftliche Begründung mitgegeben, wie es die Geschäftsordnung vorschreibe, und sich eine nähere mündliche Begründung vorbehalten. Im Ausschuß habe er dazu keine Gelegenheit gehabt. Hätte er das vorausgesehen, würde er eine größere schriftliche Begründung gemacht haben. Nicht aus politischen Gesichtspunkten habe er seinen Antrag gestellt, sondern die mangelhaften und widersprechenden Bestimmungen des Gesetzes und die daraus sich ergebenden Uebelstände hätten ihn dazu veranlaßt. Zu seiner Freude habe er gehört, daß auch andere Abgeordnete dieselbe Absicht gehabt hätten. Leider habe sein Antrag im Ausschuß keine freundliche Aufnahme gefunden. Mit der Minderheit werde er sich schon vertragen, mit der Mehrheit aber müsse er sich nun auseinandersetzen.

Das oldenburgische Wahlrecht sei im Jahre 1868 eingeführt, seine erste Anwendung habe es in der darauffolgenden Wahlperiode erlebt. Man könne also von ihm fast sagen: „Schier dreißig Jahre bist du alt“, aber nicht: „hast manchen Sturm erlebt“. Man habe vielmehr immer mit den Schwächen des Gesetzes ruhig weitergearbeitet. Das Gesetz sei wie eine plumpe, ausgeleierte Maschine, die man nur mit Mühe zum Gehen bringen könne, oder wie ein alter verschliffener Anzug, den man eigentlich nicht mehr tragen könne. Die Mehrheit habe ebenfalls die großen Mängel des Wahlgesetzes zugegeben. Durch die Art der Handhabung würden dieselben am besten illustriert. Es kämen viele bedenkliche Verstöße vor, im Wahlkreise des Abg. v. Hammerstein, in Birkenfeld, seien dieselben schon chronisch geworden. Das beruhe aber nicht etwa auf Nachlässigkeit, sondern sei lediglich eine Folge der mangelhaften Bestimmungen. Er wolle nur eine herausgreifen. Wer kann wählen? Antwort: Wer das oldenburgische Staatsbürgerrecht besitzt. Die Bestimmung über die Staatsangehörigkeit sei so allgemein, so unbegrenzt, daß man ruhig behaupten dürfe, keine einzige Urwählerliste sei auf ihre Wichtigkeit zu prüfen. Nicht jeder könne seinen Stammbaum bis in die graue Urzeit, vielleicht bis auf irgend einen Raubritter, zurückführen. In der Praxis werde es so gehandhabt, daß es genüge, wenn der Großvater in Oldenburg geboren sei. In manchen Teilen schienen wir nur liberal, seien aber stockkonservativ.

Der größte Mangel unseres Wahlgesetzes sei aber das indirekte Wahlverfahren. Auf diesen Hauptmangel habe er seinen Antrag beschränkt, einmal, weil es überhaupt schwer falle, etwas Neues einzuführen, dann auch in dem Gedanken, daß nicht jeder Baum auf den ersten Hieb falle. Mit dem Wahlrecht sei indirekt eigentlich auch eine Wahlpflicht verbunden, die Wahlpflicht sei aber jetzt durch das Gesetz sehr erschwert und damit auch das Wahlrecht.

Bei dem indirekten Wahlsystem bestehe tatsächlich eine Vormundschaft. Jeder Wähler wolle seinen Willen zum Ausdruck bringen, die Wahlmänner täten das aber nicht für ihn. Auf diesen Umstand sei die geringe Beteiligung an den Wahlen zurückzuführen, weil eben die Wähler nicht

wissen könnten, wen die Wahlmänner wählen würden. In manchen Gemeinden müßten die Urwähler zur Urne herangeschleppt werden, damit nur die Wahlen zustande kommen könnten. In Birkenfeld sei es sogar vorgekommen, daß die Bekanntmachungen betr. Auslegung der Listen erst erfolgt seien fünf Tage, nachdem die Listen schon ausgelegt haben sollten. Er halte das Fortbestehen des indirekten Wahlrechts im Interesse des Volkes nicht für wünschenswert. Dem Kuhhandel und der Kirchturmspolitik würde dadurch Tür und Tor geöffnet. Man könne auch nicht behaupten, daß durch das indirekte Wahlrecht der Wille des Volkes zum Ausdruck gebracht werde; wenn das geschehen solle, müsse der Abgeordnete aus der Gesamtheit des Volkes hervorgehen.

Er komme nun zu den Ausschußanträgen. Mit der Minderheit werde er sich, wie schon gesagt, wohl vertragen. Diese sei nur mit dem zweiten seiner Anträge unzufrieden. Er habe damit nur den Anstoß geben wollen, diese widersinnige Abgrenzung der Wahlbezirke zu beseitigen. Er wolle sich jetzt nur auf den Hauptpunkt beschränken, alle anderen Wünsche über die Ausgestaltung des Wahlrechts könnten ja noch bei der Vorlage des Gesetzentwurfes beraten werden.

Die Mehrheit des Ausschusses sage, das direkte Wahlrecht sei bei der jetzigen Wahlkreiseinteilung undurchführbar, weil nicht jeder Wähler 4—6 Abgeordnete wählen könne. Hier in Oldenburg wählten die Wähler aber 54 Wahlmänner und diese dann die 6 Abgeordneten, dann könne doch auch jeder Wähler direkt 6 Abgeordnete wählen. Bei Gemeinderatswahlen u. s. w. würden doch mitunter bis zu 12 Personen gewählt. Das Landtagswahlsystem sei das einzige oder fast das einzige indirekte Wahlsystem im Lande, außer den Wahlen zu den Synoden gebe es sonst kein indirektes Wahlrecht in Oldenburg.

Was bezüglich des Interesses gesagt sei, sei nicht richtig. Wenn das Interesse bei den Wahlen ausarte, liege das an der Parteien Haß und Zwietracht, nicht am System. Wenn aber eine so geringe Beteiligung wie jetzt stattfindet, sei eigentlich eine Wahl überhaupt nicht mehr vorhanden. Daß sich politische Parteien bilden könnten, könne niemals ein Grund gegen die direkte Wahl sein. Wir hätten doch jetzt auch schon Fraktionen im Landtag, die Fraktion Hug und das Zentrum. Die übrigen seien zerpfältert, und das sei beschämend. Wenn sich diese auch zusammenschließen, so wäre das im Interesse des Landes und der Verhandlungen nur nützlich.

Dem Antrage der Mehrheit scheine Sozialistenfurcht und Mandatsangst zu Grunde zu liegen. Er habe sie nicht. Er sei der Ansicht, daß Handwerker und Gewerke ein Recht darauf hätten, im Landtage vertreten zu sein. Solange die Volksvertreter die Lage des Volkes durch ehrliche Arbeit zu bessern suchten, solange unterstütze er sie, wenn sie aber Staat und Gesellschaft umzustürzen drohten, bekämpfe er die Leute, einerlei ob Sozialisten oder Agrarier. Ziehe man die Arbeiter zur tätigen Mitarbeit heran, so seien sie lammfromm, stoße man sie aber ab, so würden sie unangenehm. Sie seien auch ganz gut zu gebrauchen, es seien tüchtige und fleißige Leute darunter, die im Landtage schon mit nachahmenswertem Eifer gearbeitet hätten. Die Fraktion Hug habe im Landtage noch kein Unheil ange-

richtet, ihm sei ihre Mitarbeit immer angenehm gewesen. Bei Beratung der Eisenbahnbetriebskasse habe sie sogar ein ganz wunderschönes Einverständnis mit der Regierung gezeigt, er glaube sie werde am Ende noch einmal regierungsfähig. Mandatsangst brauche man auch nicht zu haben, vielleicht müsse der eine oder der andere bei der direkten Wahl über die Klinge springen, das sei aber doch auch kein Unglück.

Der Turm des Zentrums stehe hier so fest wie im Reichstage, er habe sich sogar noch etwas vergrößert, aber damit werde es wohl für lange Zeit genug sein. Das Zentrum sei auch klug, und schlau sei es noch viel mehr, es fische rechts, es fische links, es fische auch in der Mitte, wie es gerade passe, und das mit gutem Erfolge.

Eine Aenderung in der geschäftlichen Behandlung der Vorlage fürchte er bei Einführung des direkten Wahlrechts nicht. Wenn bei den Wahlen vielleicht mal die Geister aufeinander plagten, so schade das nicht, ein jedes Gewitter reinige die Luft.

**Abg. Tautzen:** Der Abg. v. Hammerstein habe der Minderheit den Vorwurf gemacht, sie hätte keine sachlichen Gründe für die Einführung des direkten Wahlrechts vorgebracht. Das müsse er zurückweisen. Die sachlichen Gründe seien kurz folgende: Der Zweck der Wahl sei der, durch Entsendung von Abgeordneten die möglichst unverfälschte Meinung der Wählerschaft zum Ausdruck zu bringen. Je mehr das der Fall sei, um so mehr werde dem Wahlgesetz entsprochen. Es sei nun die Frage: Wird dieser Zweck mehr durch die direkten oder durch die indirekten Wahlen erreicht? Bei der indirekten Wahl sei die Beteiligung an der Urwahl äußerst gering. Man könne daher schwerlich sagen, daß ein von dem kleinen Kreis der unter geringer Beteiligung gewählten Wahlmänner gewählter Abgeordneter wirklich die Meinung der Wähler vertrete. Ein Landtag, der auf Grund des Zufallsergebnisses der jetzigen Wahl hier sitze, könne das nicht von sich behaupten, mit größerem Rechte dagegen ein direkt gewählter Landtag. Das direkte Wahlrecht verdiene deshalb den Vorzug. Es sei nun ferner die Frage, ob nicht etwaige Nachteile diese Vorzüge überwögen. Im Berichte der Mehrheit seien drei Nachteile angeführt:

1. Die größere Agitation. Es sei allerdings richtig, daß vielleicht die Handlungen und Abstimmungen der Abgeordneten einer schärferen Kritik unterzogen würden, die Kritik brauche aber niemand zu scheuen. Die Kritik habe außerdem zur Voraussetzung, daß die Wähler sich mehr um die Verhandlungen kümmern. Das sei ein Vorteil, und dieser Vorteil scheine ihm groß genug, um den Schaden der Agitation gutzumachen.

2. Die politischen Parteien würden sich der Wahl bemächtigen. Er glaube nicht, daß dies eintreten werde. Der Antragsteller habe dem zwar scheinbar zugestimmt, indem er gesagt habe, wir hätten auch jetzt schon Parteien. Nach seiner Ansicht ließen aber unsere kleinstaatlichen Verhältnisse eine Beurteilung der im Landtage zur Verhandlung kommenden Gegenstände vom Standpunkte der hohen Politik nicht zu, die hier zu beratenden Materien seien ganz anderer Natur als die Reichstagsvorlagen. Wäre das möglich, so

hätten wir hier längst schon Parteien. In Preußen lägen die Verhältnisse ganz anders. Die von dem Antragsteller genannten Parteien halte er nicht für Parteien, sie stimmten oft unter sich verschieden ab. Er glaube, eine Parteienbildung werde im Landtage nicht eintreten.

3. Es würden die Kirchturmintereessen zu sehr in den Vordergrund treten. Dieses Bedenken sei für ihn schwerwiegender als alle anderen. Aber die Befürchtung, daß Kirchturmintereessen zu sehr hervortreten würden, habe zur Voraussetzung, daß bei Einführung des direkten Wahlrechts in kleinen Wahlkreisen gewählt werden müsse, die nur je einen Abgeordneten stellten. Diese Voraussetzung treffe aber nicht zu. Es gebe ja eine ganze Reihe von direkten Wahlrechten. Es gebe aber auch noch andere Auswege, um eine allzu starke Verkleinerung der Wahlkreise zu vermeiden. Es handele sich heute nur um die prinzipielle Frage, ob der Landtag direktes Wahlrecht einführen wolle oder nicht. Alle Möglichkeiten brauchten nicht erwogen zu werden, der Landtag brauche sich vielmehr nur ganz allgemein zu entschließen. Stellten sich später bei Vorlage eines Entwurfs Schwierigkeiten heraus, könne der Landtag denselben ja immer noch ablehnen. Er bitte deshalb, den Antrag der Mehrheit abzulehnen und sich für den Antrag Ahlhorn zu erklären.

**Abg. Feldhus:** Er werde für den Antrag des Abg. Ahlhorn und den der Minderheit stimmen, aber nicht ohne Zusatz. Er müsse die Bedingung einer anderen Beordnung der Wahlkreise daran knüpfen. Die Zahl der Wahlkreise müsse sich nach der Zahl der Abgeordneten richten, es solle soviel Wahlkreise geben, als es Abgeordnete gebe, jeder müsse seinen eigenen Wahlkreis haben. Andernfalls würde er gegen den Antrag sein. Jetzt habe man ungleiche Verhältnisse, die würden später vielleicht noch schlimmer, es müsse deshalb durch eine Neuordnung der Majorisierung einzelner Kreise vorgebeugt werden. Er wolle daher den Antrag stellen, so wie er eben ausgeführt, die Wahlkreise neu zu ordnen. Diesem Antrage könnten auch die Gegner des direkten Wahlrechts nachher zustimmen, wenn sich der Landtag einmal für die Einführung des direkten Wahlrechts allgemein entschieden habe.

Der Antrag des Abg. Feldhus, der genügend unterstützt ist, wird verlesen und mit zur Beratung gestellt.

**Abg. Tappenbeck:** Er werde sich der Minderheit anschließen. Er sei von der Notwendigkeit der Einführung des direkten Wahlrechts so sehr überzeugt, daß er den Antrag selbst gestellt haben würde, wenn der Abg. Ahlhorn ihm nicht zuvorgekommen wäre. Die Abgeordneten der Stadt Oldenburg hätten jedenfalls mit Rücksicht auf die hier herrschenden Verhältnisse dringenden Anlaß, dafür zu stimmen. In Oldenburg habe jeder Urwähler 54 Wahlmänner zu wählen, da sei es für den einzelnen völlig unmöglich, sich ein Bild davon zu machen, welche Wirkung es habe, wenn er den 54 Personen, die von irgend einem kleinen Kreise, und wenn es auch der Bürgerverein sei, als Wahlmänner-Kandidaten aufgestellt werden, seine Stimme gebe, da er die Anschauungen dieser 54 Personen gar nicht kennen könne und nicht wisse, welche Abgeordneten sie wählen würden. Es sei das das reine Blindfußspiel, der

Ausfall der Wahl das reine Zufallsergebnis. Da sei es zu verwundern, daß noch so viele Urwähler von ihrem Wahlrechte Gebrauch machten. Zuzumuten sei es eigentlich niemanden. Das jetzige Wahlrecht sei im wesentlichen das selbe, das im Jahre 1849 beim Uebergange des Landes zu konstitutionellen Einrichtungen eingeführt sei, allerdings liege eine Reihe von Wandlungen dazwischen. So habe man von 1852—1868 das Dreiklassensystem gehabt, 1868 sei man dann wieder zum alten System zurückgekehrt, das Wahlrecht sei aber immer indirekt gewesen, das indirekte Wahlrecht bestehe also nicht erst seit 30, sondern seit 50 Jahren in Oldenburg, und es habe sich in der Zeit recht schlecht bewährt. Es seien allerdings hochachtbare Landtage daraus hervorgegangen, aber jeder Landtag müsse sich auf das Vertrauen der breiten Menge stützen; das tue der nach dem jetzigen System gewählte Landtag nicht, er sei nicht getragen von Wahlen, an denen die Allgemeinheit teilnehme, denn die Beteiligung an den Wahlen sei eine geradezu jämmerliche jetzt, und das habe seinen Grund in dem System.

Die Frage nach dem besten Wahlrecht sei gewiß eine der allerschwierigsten staatsrechtlichen Materien. Sie lasse sich aber auch garnicht von prinzipiellen Gesichtspunkten aus allein beantworten, sondern sie sei vorwiegend eine Zweckmäßigkeitfrage. Welches Wahlrecht am besten für die besonderen Verhältnisse eines bestimmten Landes passe, das sei im Einzelfalle zu prüfen. Es müsse sich den Zeitverhältnissen anpassen und müsse sich organisch aus dem vorhandenen entwickeln. So sei vielleicht in den Anfängen des Verfassungslebens das indirekte Wahlrecht für die Verhältnisse unseres Landes ganz passend gewesen; mit der Erstarkung des politischen Verständnisses und den fortschreitenden politischen und wirtschaftlichen Interessen würde das Verfahren der indirekten Wahl zu nur überflüssiger Weitläufigkeit.

In der Wissenschaft gebe es nur noch ganz vereinzelt Anhänger des indirekten Wahlrechts. Fast alle Staatsrechtslehrer seien sich jetzt einig darin, daß das direkte Wahlrecht vorzuziehen sei. Auch die geschichtliche Entwicklung zeige, daß sich das indirekte Wahlrecht überall im Rückgang befinde. England habe ein indirektes Wahlrecht nie gekannt, und in Frankreich, dem Ursprungsland der indirekten Wahlen, sei man bereits in der Restaurationszeit, etwa um 1817, dauernd zu den direkten Wahlen übergegangen. Heute gebe es indirektes Wahlrecht in Europa außerhalb Deutschlands nur noch in Norwegen und Dänemark. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts sei das indirekte Wahlrecht in fast allen deutschen Einzelstaaten eingeführt. Im Frankfurter Parlament habe man sich trotzdem für das direkte Wahlrecht entschieden, aus dem sog. Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 sei es in das Wahlrecht des Norddeutschen Bundes und dann in das des Deutschen Reiches übernommen worden. Die deutschen Einzelstaaten seien in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zum großen Teil wieder von dem indirekten Wahlrecht zurückgekommen, so Württemberg, Sachsen-Altenburg, Weimar, Lippe u. s. w. Es werde nicht lange mehr dauern, bis es überhaupt kein indirektes Wahlrecht mehr gebe.

Die Verteidiger des indirekten Wahlrechts führten an, es nehme dem Wahlkampf seine Schärfe. Das sei nicht in

dem Maße der Fall, wie man ausgeführt habe. Die Mehrheit des Ausschusses wolle alle unliebsamen Begleiterscheinungen der Wahlagitation dem System der direkten Wahlen in die Schuhe schieben. Vollkommen zu Unrecht! Diese Erscheinungen, die wir ja alle beklagen und gern abstellen möchten, würden immer vorhanden sein, solange es überhaupt Wahlen gebe, auch bei indirektem Wahlrecht. Der Hauptnachteil des indirekten Wahlrechts sei aber die geringe Beteiligung an der Wahl. Bei dem jetzt vorhandenen regeren politischen Interesse sei das indirekte Wahlrecht nicht mehr zeitgemäß, das Land sei vollkommen reif für das direkte Wahlrecht. Er bitte deshalb, mit diesem Antiquitätenkram aufzuräumen.

Abg. **Janje:** Er wolle mit einigen Worten seine Abstimmung motivieren. Für ihn sei ausschlaggebend, daß die Einführung des direkten Wahlrechts eine Vermehrung der Volksrechte herbeiführe. Aus diesem Grunde stimme er dafür, nicht etwa, weil er heute morgen aus seinem Wahlkreis einen Brief mit einer kategorischen Aufforderung, für das direkte Wahlrecht zu stimmen, erhalten habe. Wenn er mit der Mehrzahl seiner Wähler stimmen wollte, müßte er gegen den Antrag Ahlhorn sein. Er stimme aber aus Prinzip für den Antrag.

Abg. **Koch:** Er hoffe, daß auch noch Gegner des direkten Wahlrechts, wenn solche da seien, das Wort nehmen würden, bis jetzt hätten nur solche gesprochen, die dafür seien. Man müsse auch mit der Zukunft rechnen, späterhin würden die Schwächen unseres jetzigen Wahlsystems noch viel stärker zu tage treten. In Zukunft werde der Wille der Mehrheit des Volkes durch die direkte Wahl vollkommener und gerechter zum Ausdruck gebracht werden und dadurch werde dem Willen des Gesetzgebers mehr entsprochen. Was die lokalen Interessen betreffe, so würden auch jetzt die meisten Abgeordneten aus Lokalinteresse gewählt. Es sei dies allerdings kein gutes Zeichen, lokale Vorgänge spielten aber in allen Wahlkreisen eine Rolle. Der Zustand werde beseitigt, wenn die Wahlkreise so klein seien, daß sie nur je einen Abgeordneten wählten, von dem sie ohnehin wüßten, daß er ein Vertreter ihrer Interessen sein werde. Denn dann werde innerhalb der einzelnen Wahlkreise der Streit darüber beseitigt, welche Gegenden die Abgeordneten stellen sollten. Bündnisse zwischen einzelnen Teilen des Wahlkreises zu Ungunsten anderer Teile würden wegfallen.

Radikalen Parteien schade der gegenwärtige Zustand gewiß nicht. Denn die Anhänger radikaler Parteien wählten geschlossen die Wahlmänner ihrer Partei, und diese Wahlmänner wiederum die von der Partei bezeichneten Abgeordneten. Zersplitterung werde durch das indirekte Wahlrecht nur unter diejenigen getragen, die nicht zu einer Partei zusammengeschlossen seien.

Das Wahlrecht wolle den Willen der Mehrheit des Volkes zum Ausdruck bringen, das komme heute bei dem indirekten Wahlrecht nur unvollkommen zum Vorschein, in Zukunft werde es besser werden.

Der Abg. v. Hammerstein habe gesagt, die näheren Formen des direkten Wahlrechts ständen noch nicht fest. Es sei auch noch Zeit, darüber zu debattieren und zu entscheiden, wenn ein Gesetzentwurf vorliege, dann könne man

ihn abändern oder ablehnen. v. Hammerstein habe auch von akademischen Fragen gesprochen. Wenn mit „akademisch“ „unpraktisch“ gleich bedeutend sein solle, so müsse er dieser Ansicht widersprechen; was nicht akademisch sei, brauche noch lange nicht praktisch zu sein. Uebrigens finde der Abg. v. Hammerstein ja selbst unser heutiges Wahlgesetz unvollkommen, da hätte er aber doch wenigstens den Antrag Ahlhorn der Regierung zur Prüfung überweisen müssen. Redner habe es sehr bedauert, daß, wie heute erwähnt worden sei, die einzelnen Abgeordneten von ihren Wählern Briefe erhalten hätten. Sie stimmten alle doch nach bester Ueberzeugung ab, und nicht mit Rücksicht auf ihre Wähler.

Die beste Probe, ob das jetzige Wahlrecht dem Volke gerecht werde, könne man heute machen. Wenn eine größere Mehrheit von Abgeordneten heute gegen das direkte Wahlrecht stimme, so bewiesen dieselben damit, daß sie nicht vom Vertrauen ihrer Wähler getragen seien.

Abg. **Gerdes**: Nach den letzten Worten des Abg. Koch gehöre auch er zu denjenigen, das Vertrauen seiner Wähler zu besitzen. Nach seiner Ansicht werde durch das indirekte Wahlrecht besser der Wille des Volkes zum Ausdruck gebracht als durch ein direktes. Bei dem direkten Wahlrecht herrsche die Gewalt, das sehe man bei den Reichstagswahlen. Das Interesse werde ebenfalls nicht hintangehalten, das sehe man an der großen Beteiligung, wenn die Interessen gegeneinanderständen, ein Beispiel dafür biete Delmenhorst. Mangelhafte Beteiligung komme nicht vom System, sondern vom Wahlgesetz. Es sei ein Widerspruch, wenn nach dem Gesetz jemand Bürger einer Gemeinde sei und trotzdem nicht das Staatsbürgerrecht desjenigen Staates besitze, zu dem die betreffende Gemeinde gehöre. Wenn derartige Mängel abgeschafft würden, werde das Interesse schon bedeutend gehoben.

Eine Bevormundung bleibe immer noch. Man wolle nur eine Mittelsperson abschaffen. Die Bevormundung könne nur wegfallen, wenn man es mache wie in der Schweiz und ein Plebiszit herbeiführe.

Man sage ferner, das direkte Wahlrecht sei liberal. In Oldenburg sei man immer liberal gewesen und sei trotzdem bisher immer bei dem indirekten Wahlrecht geblieben. Er werde für den Antrag der Mehrheit stimmen.

Abg. **Feigel**: Er habe sich nicht für den Antrag Ahlhorn im Ausschuß begeistern können. Nach der Begründung des Berichtes der Minderheit habe er sich auch nicht veranlaßt gesehen, von seiner Ansicht abzugehen. Es sei heute recht oft der Ausdruck Bevormundung gebraucht worden. Er könne sich nicht damit befreunden, die Wahlmänner seien nicht die Vormünder, sondern die Vertrauensmänner ihrer Wähler. Der Hauptpunkt sei der, daß die Beteiligung zu mangelhaft sei, das bestreite er aber entschieden. Eine Wahlflaute sei zwar oft vorhanden, das liege aber nicht am System, bei Gemeindevahlen sei das oft ebenso. In Preußen gebe es Gemeinden, wo trotz des indirekten Wahlsystems 90—95% der Wähler an die Wahlurne heranträten, und dort herrsche sogar noch das Dreiklassenwahlsystem. Im Landtag sei man bereit, die Staatsregierung bei einer Revision des Wahlgesetzes zu unterstützen. Er bitte, den Antrag Ahlhorn abzulehnen.

Abg. **Schwarting**: Direkte Wahlen seien für Oldenburg am Platze. Bei einem Vergleich der Beteiligung an den Gemeinderatswahlen und denen zum Landtage erkenne man, daß die direkte Wahl den Vorzug habe. In seiner Gemeinde hätten sich an den Wahlen zum Gemeinderat 590, an denen zum Landtag nur 80 Personen beteiligt. Bei den Reichstagswahlen sei die Beteiligung ebenfalls viel größer als bei den Landtagswahlen. Eine Bevormundung liege in den Wahlmännern. Die Abgeordneten gerade hätten das meiste Interesse an der Beseitigung der indirekten Wahl. Es sei eine viel größere Freude für sie, wenn sie das Bewußtsein hätten, von der Masse des Volkes gewählt zu sein.

Abg. **Burlage**: Wenn der Abg. Koch glaube, das Vertrauen des Volkes besäßen nur die Abgeordneten, welche für den Antrag Ahlhorn stimmten, so sei das ein großer Irrtum. Er sei z. B. dreimal einstimmig in den Landtag geschickt, trotzdem sei er gegen die Einführung des direkten Wahlrechts. Uebrigens lege man der ganzen Sache zu viel Wert bei. Man könne verschiedener Ansicht darüber sein, ein Grund zur Aufregung sei jedenfalls nicht vorhanden. Wenn man die Mängel des jetzigen Wahlgesetzes beseitige, dann werde auch die Aufregung in der Presse schwinden, ohne daß es deshalb nötig werde, die direkte Wahl einzuführen. Man möge die Voraussetzung des Wahlrechts anders regeln; die Feststellung der Staatsangehörigkeit sei in der Praxis nicht durchführbar. Vielleicht könne man das Gemeindebürgerrecht zu Grunde legen. Auch daß Oldenburg 54 Wahlmänner wähle, sei ein Unding, der Wahlkreis müsse geteilt werden. Deshalb brauche man aber noch nicht die direkte Wahl.

Er bitte, doch in klaren Umrissen anzugeben, was später an die Stelle des jetzigen Wahlrechts treten solle. In dieser Beziehung seien der Antragsteller und die Freunde des Antrags mit einer gewissen List vorgegangen. Bei Angabe von Einzelheiten könne man sie leichter bekämpfen. Man sage, das direkte Wahlrecht müsse in derselben Form eingeführt werden wie im Reiche. Redner erkläre sich für das Reichswahlrecht, was aber dem Reiche fromme, sei in einem kleinen Staate vielleicht nicht angebracht. Die Einrichtung der vielen kleinen Wahlkreise befördere die Kirchturmspolitik, und dagegen sei er entschieden.

Was der Abg. Feldhus gesagt habe, bestätige er nicht, er sei für die Wahl mehrerer Abgeordneten aus einem größeren Kreise.

Das Interesse sei nicht geschwunden. Die Gesamtheit wisse ganz gut, wie die Wahlmänner wählen würden. Wo Gegensätze vorhanden seien, kämen die Leute schon zur Wahl, auch bei indirektem Wahlrecht.

Der Ausdruck Vormund, den man mit Bezug auf die Wahlmänner gebraucht habe, sei falsch, man könne denselben höchstens insofern anwenden, als man den Vormund auch als Bevollmächtigten auffasse. Der Abgeordnete sei aber dann auch ein Vormund. Sozialistenfurcht kenne er nicht, aber er sei der Ansicht, daß die Beteiligung nicht größer zu sein brauche, so lange das Volk mit dem jetzigen Zustand zufrieden sei.

Er wolle sich nun noch mit einem Wort gegen den Abg. Ahlhorn wenden, derselbe habe es wieder einmal

nicht lassen können, sich mit den Münsterländern zu befassen, und gesagt, sie bildeten eine Fraktion. Bei einer Fraktion sei es wesentlich, daß die Mitglieder einheitlich stimmten. Man habe aber häufig genug beobachten können, daß die Münsterländer nicht einheitlich stimmten; daß sie engere Beziehungen hätten, sei selbstverständlich. In ganz ähnlicher Weise unterhielten z. B. auch die Abgeordneten aus Birkenfeld enge Beziehungen. Der Abg. Ahlhorn hätte es übrigens gut sehen können, wie die Münsterländer abstimmten, er habe ja den weiten Blick und habe noch dazu den schönen Platz, wo er den ganzen Landtag, und vor allem die Münsterländer, gerade vor sich habe.

Abg. **Schröder**: Er wisse nicht, ob er bisher den Eindruck eines reaktionären oder eines liberalen Mannes gemacht habe, er werde vielleicht jetzt den Eindruck eines reaktionären machen, denn er werde für den Antrag der Ausschlußmehrheit stimmen, und zwar aus sachlichen Gründen. Im Jahre 1848 habe man im liberalen Oldenburg ein liberales Staatsgrundgesetz eingeführt, trotzdem aber ein indirektes Wahlrecht angenommen. Im Jahre 1868, 2 Jahre nach Errichtung des Norddeutschen Bundes habe der liberale Oldenburger Landtag, trotzdem der Norddeutsche Bund das direkte Wahlrecht angenommen habe, die Beibehaltung des indirekten Wahlrechtes beschlossen; denn der Landtag habe schon damals nicht nur die guten, sondern auch die schlechten Seiten des direkten Wahlrechtes richtig erkannt. Die Einführung des direkten Wahlrechtes sei überhaupt nur bei Zerlegung des Landes in viele Wahlkreise möglich. An 40 Plätzen werde dann die Wahlagitation einsetzen und politische Gegenätze heraufbeschwören, bei der indirekten Wahl sei dies viel weniger der Fall. Heutigen Tages sei die Regel, den Abgeordneten aus dem Kreise zu entnehmen, der ihn zu wählen habe. Diese Regel würde bei der direkten Wahl bald durchbrochen werden. Im Jahre 1868 habe man keine Veranlassung gefunden, das direkte Wahlrecht einzuführen, heute habe man noch weniger Grund dazu.

Der Abg. Tappenbeck habe gesagt, die Urwahlen seien zu schwer, 50 Wahlmänner seien ein Unding. Dagegen müsse er anführen, daß man Artikel 2 des Wahlgesezes nur dahin zu ändern brauche, daß man den Wahlkreis Stadt Oldenburg in 10 Wahlkreise zerschlagen könne. Wo nur 3 oder 4 Wahlmänner zu wählen seien, trete der erwähnte Uebelstand nicht ein.

Der unverfälschte Wille des Volkes komme auch bei direkten Wahlen nicht zum Ausdruck. Die Gewählten würden Abgeordnete lediglich durch das Übergewicht der Zahlen, und dieses Übergewicht sei sehr oft das Produkt des Zufalls, sie seien daher vielfach nicht im Stande, die Interessen ihres Wahlkreises zu überschauen und zu vertreten. Das könne der Abgeordnete nur, wenn er aus dem Wahlkreis stamme, der ihn gewählt habe. Er weise nur als Beispiel auf die Reichstagswahl in Hamburg hin, wo ein Abgeordneter aus Konstanz gewählt sei. Die erste Aufgabe eines Abgeordneten sei aber die, sich über die Zustände in seinem Wahlkreise ein sicheres Urteil und eine klare Erkenntnis der vitalen Interessen zu verschaffen. Man könne nicht sagen, das indirekte Wahlrecht bringe den Willen des Volkes deshalb nicht zum Ausdruck, weil die Beteiligung an der Wahl so schwach

sei. Denn überall, wo die Beteiligung gering sei, nähmen die Leute an, daß die Wahlmänner richtig wählen würden; die Beteiligung sei so schwach, weil die Leute zufrieden seien. Aus dem Mangel an Beteiligung könne man durchaus nicht einen Mangel des Wahlrechtes folgern; denn man würde sonst auch folgern müssen, daß dem direkten Gemeindevahlrecht in denjenigen Gemeinden ein Mangel anhafte, wo die Beteiligung bei Wahlen schlecht sei.

Die durch direkte Wahl gewählten Abgeordneten seien auch nicht berufenere Vertreter; man brauche nur an die Stichwahlen zu denken, wobei oft der Kandidat der Minorität durchkomme. Es sei auch angeführt worden, in der Wissenschaft sei das indirekte Wahlrecht veraltet; er glaube, daß man bei Beurteilung der Sache mehr auf die Erfahrungen in der Praxis sehen müsse. Im deutschen Reiche hätten allerdings verschiedene Staaten direktes Wahlrecht. Man müsse dabei aber einen Unterschied bedenken, hier in Oldenburg habe man nur eine Kammer, in vielen Staaten aber zwei. In Württemberg z. B. würden von 93 Abgeordneten der 2. Kammer 70 gewählt, die andern würden von der Krone ernannt bzw. bestätigt. Die letzteren setzten sich zusammen aus Bischöfen, Mitgliedern der obersten Gerichtshöfen usw., dort sei also das direkte Wahlrecht nicht ganz durchgeführt. Unser Wahlrecht habe einen Grundsatz, der der liberalste sei von allen: „Gleiches Recht für alle.“ (Zwischenruf: „Nur für alle selbständigen“). Die zur Wahl überhaupt Zugelassenen hätten aber doch jedenfalls gleiches Recht. Wollte man den Kreis der Wahlfähigen etwas vergrößern, werde er (Redner) nicht widersprechen. Eine Vermehrung der Volksrechte sei nicht durch Einführung des direkten Wahlrechtes zu erreichen, wenn man nicht zugleich eine Erweiterung der Wahlberechtigung herbeiführe. Dies sei aber auch bei dem jetzigen System schon möglich.

Alles in allem könne er nicht einsehen, daß unser Wahlrecht schlecht sei, dies sei auch bei den Wahlen nicht zum Ausdruck gekommen, vielleicht in der Presse, die sei aber durchaus nicht immer die Volksstimme, sondern drücke vielfach nur die Meinung eines einzelnen Verantwortlichen aus. Was man jetzt habe, wisse man, was man mit dem neuen System bekomme, nicht. Der Abg. Koch gehe zu weit mit dem „für die Zukunft Sorgen.“ Wir lebten in der Gegenwart, nicht in der Zukunft, für die Gegenwart aber genüge das jetzige Wahlrecht. Um aber einem hervorgetretenen Uebelstande abzuhelfen, beantrage er eine Abänderung des jetzigen Wahlrechtes, um den Wünschen der Städte Oldenburg und Delmenhorst etc. entgegen zu kommen: „Ich beantrage, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage eine Vorlage zu machen, durch welche Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1868, betr. die Wahl der Abgeordneten zum Landtage, dahin geändert wird, daß große Gemeinden in mehrere Wahlbezirke zerlegt werden können.“ Im Uebrigen betone er nochmals, daß bei unserem heutigen Wahlrecht gleiches Recht für alle gewahrt sei.

Der Antrag Schröder, der genügend unterstützt wird, wird mit zur Beratung gestellt.

Abg. **Sug**: Bei der vorgerückten Stunde seien lange Reden ebenso wenig angenehm für den Redner wie für die Zuhörer, trotzdem bitte er den Landtag, seine Rede noch



ruhig über sich ergehen zu lassen. Von Allen, auch von dem Abg. Schröder, sei die Reformbedürftigkeit unseres Wahlrechtes anerkannt. Trotzdem komme derselbe zu einem gerade entgegengesetzten Ergebnis. Er wolle das Wahlgesetz reformieren, aber ohne Einführung des direkten Wahlrechtes. Dabei habe er immer das Liberale der Oldenburger Einrichtungen betont. Nach Redners Ansicht gehöre aber das direkte Wahlrecht zum eisernen Bestande des Liberalismus. Er müsse allerdings offen anerkennen, daß die Einrichtungen des oldenburgischen Staatswesens im allgemeinen wesentlich liberaler seien als die anderer Bundesstaaten, auch rufe das oldenburgische Wahlrecht nicht eine solche Erbitterung hervor wie das in Preußen geltende Dreiklassensystem. Es seien aber doch eine Reihe von Mißständen vorhanden, die eine Aenderung bedingten.

Er wolle nun noch einige Einwendungen von Gegnern des direkten Wahlrechtes zu widerlegen versuchen. Es sei z. B. die Schwierigkeit der Materie betont worden. Die müsse er zugeben, man habe aber doch auch die konstitutionelle Staatsform eingeführt, trotzdem da die Schwierigkeiten viel größer gewesen seien. Er müsse es aufs lebhafteste bedauern und verstehe es absolut nicht, daß die Regierung in einer so wichtigen Sache eine Erklärung abgegeben habe, die weder gestochen noch gehauen sei. Er könne dies um so weniger verstehen, als gerade das letzte Jahr reich gewesen sei an Besprechungen über diese Materie in den anderen Bundesstaaten. Alle Anträge gingen auch dort auf die Einführung des direkten Wahlrechtes hinaus.

Der Abg. Schröder habe hervorgehoben, daß Württemberg eine privilegierte Kammer besäße. Darauf müsse er erwidern, daß dort gleichzeitig mit dem Antrage auf Einführung des direkten Wahlrechtes die Regierung sich bereit erklärt habe, diese privilegierte Kammer abzuschaffen.

Auf den Vorwurf des Abgeordneten Burlage, daß der Antragsteller nicht einmal in Umrissen angegeben habe, wie er sich die Einführung des direkten Wahlrechtes denke, entgegne er, daß man zunächst nur der Regierung habe ausdrücken wollen, daß man überhaupt eine Aenderung wünsche. Daß die Einteilung des Landes in 40 Wahlkreise das Hervortreten der Kirchturmsinteressen befördern werde, sei auch ihm zweifellos, er halte diese Einteilung aber nicht für nötig, es könne die Gruppenwahl beibehalten oder auf Grund des Proportionalwahlsystems gewählt werden, man wolle in dieser Richtung die Regierung garnicht binden. Der Abg. Burlage behaupte von sich, er stehe der Sache neutral gegenüber. Redner glaube, wenn Schäden zu tage getreten seien, könne man auch als neutraler Mann für eine Aenderung sein. Es sei jetzt an der Zeit, direktes Wahlrecht einzuführen, er habe im übrigen das Vertrauen zur Staatsregierung, daß sie die nötigen Kautelen in den Gesetzentwurf hineinbringen werde. Er halte es für einen Fehler, der Regierung eine bestimmte Marschroute vorzuschreiben.

Der Abg. Schröder habe sehr geschickt die Daten betr. Beibehaltung des indirekten Wahlrechtes in Oldenburg angeführt, es ziehe sich aber wie ein roter Faden durch die ganzen dabei gepflogenen Erörterungen die Einführung des direkten Wahlrechtes. Im Jahre 1848 habe man abwarten wollen, wie es in Frankfurt werde, im Jahre 1852 sei die

Reaktion gekommen, im Jahre 1868 habe man die Einführung direkter Wahlen zur Vermeidung der Kirchturmspolitik unterlassen. Die Kirchturmspolitik werde aber durch Einführung der Gruppenwahl oder der Proportionalwahl ausgeschlossen, letztere sei für Redner das Ideal.

Jetzt bestche auch nicht, wie behauptet sei, gleiches Recht für alle. Die, welche keinen eigenen Herd besäßen, hätten das Wahlrecht nicht. Diese Bestimmung sei früher getroffen, um wirtschaftlich abhängige Leute der Beeinflussung ihrer Arbeitgeber zu entziehen. Bei Einführung des direkten Wahlrechtes sei die Beseitigung dieser Bestimmung am Plage.

Die Gegnerschaft des Abg. Schröder gründe sich hauptsächlich auf das Stimmgewicht. Das Proportionalwahlrecht helfe da etwaigen Ungerechtigkeiten ab.

Die Wahl in Delmenhorst zeige deutlich die Notwendigkeit einer Reform, um die Minorität vor einer Majorisierung zu schützen. Ob der Antrag Schröder die notwendige Reform herbeizuführen geeignet sei, sei ihm zweifelhaft. Nach Lage der Sache sei es besser, eine Reform an Haupt und Gliedern vorzunehmen.

Außer den lokalen Interessen, die der Abgeordnete zu vertreten habe, gebe es auch gewisse Grundsätze und man könne, auch ohne eine Fraktion zu bilden, nach gleichen Grundsätzen handeln.

Daß ferner die Nichtbeteiligung an der Wahl ein Vorzug sei, könne er nicht zugeben. Außer dem Wahlrecht gebe es auch eine Wahlpflicht. Jeder Staatsbürger solle Interesse haben an den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen und solle deshalb auch an die Wahlurne gehen. Er gebe dem Abg. Lanje recht, der sage, daß die Einführung der direkten Wahl eine Vermehrung der Volksrechte bedeute.

Der Presse sei der Vorwurf gemacht worden, sie mache die öffentliche Meinung. Das sei vielleicht zum teil richtig. Im allgemeinen dürfe man jedoch nicht die Presse auf dies niedere Niveau stellen, sie bemühe sich doch auch redlich, die Stimmung des Volkes wiederzugeben.

Er schreibe die Interesslosigkeit dem System zu, ebenso die Kirchturmspolitik und die Unterdrückung der Minoritäten, die in 2 Wahlkreisen erfolgt sei. Er wünsche, daß dem Antrage der Minderheit stattgegeben werden möchte.

Abg. Jungbluth: Der Antrag Ahlhorn habe zwei Berichte gebracht, einen Mehrheits- und einen Minderheitsbericht, es sei aber deshalb nun nicht unbedingt notwendig, daß auch zweimal so viel geredet werde. Er wolle sich kurz fassen, einmal weil die Zeit vorgeschritten, ferner auch, weil das, was er sagen wollte, bereits mehrmals gesagt sei. Wenn er den Mehrheitsbericht lese, so müsse er sagen, die Leute haben recht, wenn er den der Minderheit lese, müsse er sagen, die haben auch nicht Unrecht. Der Antrag auf Einführung der direkten Wahl sei hauptsächlich damit begründet worden, daß unser Wahlrecht veraltet sei. Es sei von dem Abg. Ahlhorn mit einer alten Maschine verglichen worden, die nur noch schwer in Gang zu setzen sei. Er müsse sagen, man lasse es sich doch nur das Geld für eine neue Maschine kosten, wenn die alte überhaupt nicht mehr gehen wolle. Es sei nun die Frage, ob das mit

unserer Wahlmaschine der Fall sei. Die Abgeordneten des gegenwärtigen Landtages seien das Produkt dieser Maschine, und da müsse er doch sagen, wenn er seine geringe Person ausnehme, daß sie alle doch ein leidlich brauchbares Material abgäben, und den Abg. Ahlhorn müsse er noch ganz besonders fragen, ob der Wahlkreis Osternburg mit dem direkten Wahlrecht hätte einen besseren Vertreter bekommen können als ihn. Nach seiner Ansicht beschäftigten sich die Berichte mehr mit den Wählern als mit den zu Wählenden.

Man habe bezüglich der Wahlmänner den Ausdruck „Vormund“ gebraucht. Diesen Ausdruck müsse er als unpassend zurückweisen für einen Mann, dem die Wähler ihr Vertrauen entgegengebracht, und der die gleichen Interessen habe wie sie. Der Wille des Einzelnen komme weder bei dem direkten noch bei dem indirekten Wahlrecht zur Geltung. Wenn das der Fall wäre, bekäme man entweder zu viele oder gar keine Abgeordnete. Jeder würde am liebsten sich selbst wählen, weil er sich für den geeignetsten Vertreter seiner Interessen halte. Es gebe noch genug Wähler, denen die nötige Selbständigkeit fehle, nicht jeder beschäftige sich so viel mit Politik und Verwaltungsangelegenheiten, daß er imstande wäre, sich direkt für einen Abgeordneten zu entscheiden. Aus diesen Gründen erkläre sich auch der Mangel an Interesse. Es gebe genug Wähler, die dächten, es werde auch gut gemacht, wenn sie nicht wählten, viele wendeten sich auch an andere um Auskunft, wen sie wählen sollten. Er könne die Vorteile des direkten Wahlrechts für Oldenburg nicht einsehen. Bessere Abgeordnete, als im Lande vorhanden seien, könne man doch nicht wählen. Er sei kein grundsätzlicher Gegner des direkten Wahlsystems, nach seiner Ansicht seien überhaupt die beiden Systeme in ihren Wirkungen gar nicht so verschieden. Aus diesen Gründen wolle er die neue Wahlmaschine vorläufig noch sparen.

Abg. **Quatmann:** Die Sache sei heute vielfach beleuchtet worden. Er sei schon lange im Landtag, habe aber bisher noch immer den Eindruck gehabt, daß die Abgeordneten die Interessen ihrer Wähler gehörig vertreten hätten. Es sei für ihn sehr angenehm gewesen, daß man bisher kein Fraktionswesen im Landtage gekannt habe. Wenn er irgend einen Standpunkt vertrete, so komme es ja allerdings auch auf das Interesse der Wähler an, aber ausschlaggebend sei für ihn in erster Linie doch immer seine eigene Ueberzeugung. Er habe bisher immer geglaubt, in Oldenburg habe man ein freiheitliches Wahlssystem, jeder könne seiner Ansicht Ausdruck geben, indem er einen Wahlmann wähle, dem er sein Vertrauen entgegenbringe. Auch sei man mit dem jetzigen System bisher gut gefahren. Daß die Beteiligung an den Wahlen so schlecht sei, könne er nicht zugeben, in verschiedenen Kreisen habe man sogar eine recht große. Ohne schlechte Erfolge solle man es jedenfalls beim Alten lassen; man solle dem Lande die Wahlkämpfe ersparen. Das jetzige Wahlmännerwahlsystem könne ja durch Einrichtung kleinerer Bezirke, wo es nötig, verbessert werden. Man könne sich ebenso wohl fühlen im Landtage, wenn man von Wahlmännern gewählt sei, als wenn man direkt gewählt sei. Er bitte daher, beim Alten zu bleiben und den Antrag Ahlhorn abzulehnen.

**Berichte.** XXVIII. Landtag.

Abg. **Grimm:** Die Eutiner seien gegen die Einführung des direkten Wahlrechts, namentlich mit Rücksicht auf die Zustände im Reichstage. Man sage, bei Einführung des direkten Wahlrechts werde das Volk besser vertreten. Er sei sehr für die Vertretung der Arbeiterpartei im Landtage, die habe man aber auch schon bei dem jetzigen Wahlrecht bekommen, Furcht vor der Sozialdemokratie hätten sie deshalb nicht. Das sei der Fehler der Regierung und derjenigen, welche für den Antrag stimmten aus Furcht, in den Zeitungen als Feinde des Volkes abfällig beurteilt zu werden.

Abg. **Ahlhorn** (Zettel): Er werde gegen den Antrag Ahlhorn stimmen, weil er keine Vorteile bringe, obgleich eine Resolution der Wahlmänner aus seinem Bezirk das Gegenteil von ihm verlange. Er werde sich dadurch nicht beirren lassen, ebenso wenig auch dadurch, daß ihm anonym ein Programm der freisinnigen Volkspartei zugesandt worden sei. Er wisse seinen Eid als Abgeordneter heilig zu halten, er sei aber der Ansicht, daß man durch die Einführung direkter Wahlen keine freieren Abgeordneten bekommen werde.

Abg. **Koch:** Dem Abg. Burlage gegenüber müsse er bemerken, daß er keineswegs gesagt habe, der Abgeordnete, der gegen den Antrag Ahlhorn stimme, werde sich in Widerspruch mit seinen Wählern setzen, er habe vielmehr gesagt, daß, wenn eine Mehrheit heute gegen das direkte Wahlrecht stimme, sie sich in Widerspruch setze mit der Mehrheit des Volkes, die für das direkte Wahlrecht sei. Der Abg. Schröder habe von Zukunftspolitik gesprochen, Redner habe, als er die Aeußerung machte, daß man auch an die Zukunft denken müsse, an die nächste Zukunft gedacht. Bereits die nächsten Wahlen würden noch deutlicher als die letzte beweisen, daß gerade das jetzige Wahlrecht entschlossenen und festen Minderheiten einen Vorsprung verschaffe.

**Präsident:** Es sei ein genügend unterstützter Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen, er wolle darüber abstimmen lassen.

Der Antrag wird angenommen; die Debatte wird geschlossen.

Das Schlußwort erhält zunächst der Berichterstatter der Minderheit

Abg. **Schulz:** Die Materie sei von allen Seiten behandelt worden. Auch von der Mehrheit der Ausschußmitglieder sei ihr Verhalten gegenüber dem Antrage ausführlich motiviert. Der Abg. Feigel habe gesagt, er sei auch durch den Bericht der Minderheit nicht davon überzeugt worden, daß die Einführung des direkten Wahlrechts notwendig sei. Er widerspreche sich selbst dabei, denn bei Feststellung des Berichts der Minderheit habe er den Ausführungen zugestimmt. Wenn weiterhin behauptet worden sei, es hätten müssen nähere Umrisse angegeben werden, so sei dem entgegenzuhalten, daß dies zum teil geschehen, daß z. B. der Vorschlag einer Teilung des Landes in kleinere Wahlkreise gemacht sei, und daß man im übrigen der Regierung freie Hand lassen wolle. Bezüglich der Einteilung in 40 Wahlkreise könne man jetzt prinzipiell Stellung noch nicht nehmen. Er bitte nochmals dringend, den Antrag



der Minderheit unter Streichung des 2. Absatzes anzunehmen.

Sodann erhält das Schlußwort als Berichterstatter der Mehrheit der

Abg. **Fehr. v. Hammerstein**: Der einfache Antrag **Ahlhorn** habe zu sehr umfangreichen Debatten geführt. Der Abg. **Schulz** habe ihm vorgeworfen, aus Furcht vor der Sozialdemokratie sei er gegen den Antrag, das sei absolut nicht der Fall, die Sozialdemokratie werde im oldenburgischen Landtag nicht mehr Einfluß gewinnen in Zukunft, sie müsse sich auf die größeren Städte beschränken, ihr Einfluß könne also höchstens noch in der Stadt Oldenburg sich vergrößern. Daß das indirekte Wahlrecht ebenso kompliziert sei wie das direkte, bestreite er entschieden. Das direkte Wahlrecht sei auch nach Maßgabe des Antrages des Abgeordneten **Feldhus** noch umständlicher, man brauche nur an die Stichwahlen und Nachwahlen zu denken. Mit dem Proportionalwahlssystem sei es ebenso, dies sei für uns nicht zu gebrauchen. Wenn man in Oldenburg das direkte Wahlrecht einführe, komme man mit Sicherheit zur Annahme des Antrags **Feldhus**. Das sei sonstwo auch geschehen, das Proportionalwahlrecht sei nur in größeren Staaten mit 2 geschlossenen Parteien möglich. Hier in Oldenburg habe man sich aber mit großen politischen Fragen nicht zu beschäftigen. Der Abg. **Ahlhorn** (**Osternburg**) habe hervorgehoben, die Schwächen und Mängel des jetzigen Gesetzes gäben Veranlassung zu seinem Antrage. Diese Umstände bedingten aber doch nicht die Einführung des direkten Wahlrechts, man könne die Mängel auch auf dem Boden des jetzigen Wahlgesetzes abändern.

Was sachlich gegen das heutige Wahlgesetz angeführt sei, habe der Abg. **Tanzen** am schärfsten präzisiert. Er habe folgende 3 Punkte aufgeführt:

1. Der Zweck des direkten Wahlrechts sei, die unverfälschte Meinung der Wähler zum Ausdruck zu bringen. Die Meinung der Wähler werde aber oft durch die Parteien irregeleitet.

2. Die mangelhafte Beteiligung. Die Beteiligung an den Wahlen komme überhaupt nicht vom Bedürfnis des Volkes, sondern von der Aufreizung der Gemüter durch die Agitation.

3. Bei Einführung des direkten Wahlrechts würden sich die Abgeordneten mehr um die Wähler kümmern. Das spreche allerdings sehr für das direkte Wahlrecht, aber die Wähler würden andererseits zu sehr beeinflusst. Die berufenen Vertreter hätten nicht Zeit genug, um sich um die Wähler zu kümmern und die Abgeordneten würden sich infolgedessen meist aus Berufspolitikern zusammensetzen, die berufensten Vertreter dagegen sich zurückziehen. Er sei auch nicht prinzipiell gegen die Einführung des direkten Wahlrechts, nur heute halte er sie noch nicht für angebracht. In den anderen deutschen Staaten habe man auch noch größtenteils das indirekte Wahlrecht, z. B. in Bayern und Hessen. Die Einigung über die Wahlkreise werde auch sehr schwierig sein, für die Städte müsse man andere haben als für das flache Land. Kurz, die Sache sei gar nicht so einfach, wie sie der Abg. **Hug** dargestellt habe. Fraktionsbildung und Fraktionszwang würden kommen. Im allge-

meinen sei sonst die Einführung des direkten Wahlrechts eine Folge der Fraktionsbildung, hier werde es umgekehrt gehen. Die Parteiführer würden das Regiment in die Hand bekommen. Der Vorschlag des Abg. **Tanzen**, durch Bildung größerer Wahlkreise das Hervortreten der Kirchturninteressen zu verhindern, sei nicht ausführbar.

**Präsident** (unterbrechend): „Die Beschränkung der Redezeit beziehe sich auch auf Berichterstatter.“

Redner fährt sodann fort: Die von dem Abg. **Tanze** erwartete Vermehrung der Volksrechte werde nicht eintreten. Der Abg. **Hug** habe die Aeußerung getan: „Das Proportionalwahlssystem sei sein Ideal.“ Ja, die Ideale hätten in der deutschen Geschichte schon viel Unheil angerichtet, er hoffe, daß Oldenburg sich mehr von realen Gesichtspunkten leiten lasse.

Abg. **Tanzen** zu einer persönlichen Bemerkung: Der Abg. **Feigel** habe die Bemerkung gemacht, die Minderheit sei unbescheiden im Ausdruck, wenn sie im Bericht sage, die Mangelhaftigkeit des oldenburgischen Wahlrechts sei allseitig anerkannt. Bei Feststellung des Berichts im Ausschuß habe der Abg. **Feigel** nichts dagegen erinnert. Der Abg. **Burlage** habe das Verfahren der Minderheit „listig“ genannt, weil sie nur den prinzipiellen Teil zur Sprache gebracht habe und nicht auf Einzelheiten eingegangen sei. Darauf müsse er erwidern, daß auch bei dem Antrage auf Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Einzelheiten nicht eingegangen worden sei, die Fälle lägen doch ähnlich. Die Grundlagen der Verwaltungsgerichtsbarkeit seien im deutschen Reiche sogar noch viel verschiedener als diejenigen des direkten Wahlrechts. Der Abg. **Grimm** habe den Freunden des Antrags **Ahlhorn** Furcht vor den Sozialdemokraten zum Vorwurf gemacht. Die hätten sie nicht, er nehme an, daß jeder Abgeordnete auf dem Boden seines Eides stehe.

Abg. **Ahlhorn** (**Osternburg**) zur persönlichen Bemerkung: Der Abg. **v. Hammerstein** habe vorhin gesagt, er, Redner, habe sich geirrt, wenn er glaube, daß auch die übrigen sich zu einer Partei zusammenschließen würden. Da habe der Abg. **v. Hammerstein** recht, er könne doch auch nicht erwarten, daß Redner mit ihm zusammen einer Fraktion angehören werde. Der Abg. **Burlage** habe ferner gesagt, man wisse nicht genau, was der Antragsteller wolle, das stehe doch im Antrage. Der Abg. **Burlage** habe weiter sich dahin geäußert, Redner könne von seinem Plaze aus die Münsterländer so schön beobachten, da habe er doch auch sehen müssen, daß sie nicht immer gleich abstimmt. Er müsse erwidern, daß er wohl gesehen, daß sie immer hübsch zusammen abgestimmt hätten, nur einmal vor 2 Jahren seien einige „umgefallen“.

Abg. **Burlage** zu einer persönlichen Bemerkung: Auf die letzte Bemerkung des Abg. **Ahlhorn** müsse er antworten, daß er seinen Eid geleistet habe und nach seiner Ueberzeugung abstimme, er bitte, ihm solche Invektiven nicht entgegen zu schleudern. Er sei nicht „umgefallen“. Gerade seine Auffassung über die Civilliste habe er lange vor der Abstimmung (in der bekannten Versammlung der Abgeordneten) geäußert und diese Auffassung bei der Abstimmung festgehalten. Parlamentarisch könne er dem Abg. **Ahlhorn** die verdiente Antwort nicht geben.

Abg. **Feigel** zu einer persönlichen Bemerkung: Er stehe nicht im Widerspruch mit seinem Standpunkt im Ausschluß, wie der Abg. **Tanzen** behauptete. Das Wort „allseitig“ sei ihm bei Feststellung des Berichts im Ausschluß entgangen, da er in der betreffenden Ausschlußsitzung von der vorangegangenen Landtagsitzung zu abgespannt gewesen sei.

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg) zu einer persönlichen Bemerkung: Er habe nicht „umgefallen“ gesagt, sondern „abgefallen“.

**Präsident:** Er lasse jetzt über den Antrag der Majorität abstimmen; wenn derselbe angenommen werde, so falle damit der Antrag der Minorität und der Antrag **Feldhus**, und es bleibe nur noch der Antrag **Schröder**; wenn der Antrag abgelehnt werde, sei auch Antrag **Schröder** erledigt. Es sei namentliche Abstimmung beantragt.

Es findet hierauf namentliche Abstimmung statt.

Für den Antrag der Majorität stimmen die Abgeordneten: **Ahlhorn** (Zetel), **Burlage**, **Feigel**, **Gerdes**, **Griep**, **Grimm**, **Groß**, **Frhr. v. Hammerstein**, **Hanken**, **Jungbluth**, **Kühling**, **Layendäcker**, **Quatmann**, **Schnoor**, **Schröder**, **Schulte**, **Taphorn**, **Tews**, **Wild**;

gegen den Antrag die Abgeordneten: **Ahlhorn** (Osternburg), **Dauen**, **Döhler**, **Duden**, **Feldhus**, **Francksen**, **Grape**, **Heitmann**, **Hug**, **Koch**, **Lanje**, **Meyer** (Delmenhorst), **Kabeling**, **Schmidt**, **Schulz**, **Schwarting**, **Tanzen**, **Tappenbeck**, **Weffels**, **Wilken**.

Damit ist der Antrag der Mehrheit des Ausschusses:

„Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abgeordneten **Ahlhorn** (Osternburg), betreffend Einführung des direkten Wahlrechts zum Landtage ablehnen“

gefallen, und zwar mit 20 gegen 19 Stimmen.

Es wird sodann über den Antrag der Minderheit gleichfalls namentlich abgestimmt.

Für den Antrag sind die Abgeordneten: **Ahlhorn** (Osternburg), **Dauen**, **Döhler**, **Duden**, **Feldhus**, **Francksen**, **Grape**, **Heitmann**, **Hug**, **Koch**, **Lanje**, **Meyer** (Delmenhorst), **Kabeling**, **Schmidt**, **Schulz**, **Schwarting**, **Tanzen**, **Tappenbeck**, **Weffels**, **Wilken**;

dagegen die Abgeordneten: **Ahlhorn** (Zetel), **Burlage**, **Feigel**, **Gerdes**, **Griep**, **Grimm**, **Groß**, **Frhr. v. Hammerstein**, **Hanken**, **Jungbluth**, **Kühling**, **Layendäcker**, **Quatmann**, **Schnoor**, **Schröder**, **Schulte**, **Taphorn**, **Tews**, **Wild**.

Es ist somit der Antrag der Minderheit:

„Der Landtag wolle den selbständigen Antrag

**Ahlhorn** unter Streichung der Ziffer 2 der Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen“ mit 20 gegen 19 Stimmen angenommen.

**Präsident:** Er lasse nunmehr über den Antrag **Feldhus** abstimmen.

Abg. **Feldhus** zur Geschäftsordnung: Er beantrage namentliche Abstimmung.

Der Präsident verliest den Antrag und läßt sodann namentlich darüber abstimmen.

Für den Antrag sind die Abgeordneten: **Burlage**, **Dauen**, **Feigel**, **Feldhus**, **Francksen**, **Gerdes**, **Griep**, **Groß**, **Frhr. v. Hammerstein**, **Hanken**, **Jungbluth**, **Kühling**, **Lanje**, **Layendäcker**, **Quatmann**, **Schnoor**, **Schröder**, **Schulte**, **Taphorn**, **Tews**, **Wild**, **Wilken**;

dagegen die Abgeordneten: **Ahlhorn** (Osternburg), **Ahlhorn** (Zetel), **Döhler**, **Duden**, **Grape**, **Grimm**, **Heitmann**, **Hug**, **Koch**, **Kabeling**, **Schmidt**, **Schulz**, **Schwarting**, **Tanzen**, **Tappenbeck**, **Weffels**; Abg. **Meyer** (Delmenhorst) enthält sich der Stimmabgabe.

Es ist somit der Antrag **Feldhus**:

„Für den Fall, daß der Antrag der Minderheit des Verwaltungsausschusses A, betreffend den selbständigen Antrag des Abgeordneten **Ahlhorn** (Osternburg), betreffend Einführung der direkten Wahl zum Landtage, angenommen wird, beantrage ich:

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung, falls dieselbe dem Antrag **Ahlhorn** (Osternburg) Folge geben sollte, die Wahlkreise so einzurichten, daß die Zahl derselben der Zahl der zu wählenden Abgeordneten entspricht“

mit 22 gegen 16 Stimmen angenommen.

Bei den Abstimmungen fehlte der Abg. **Meyer** (Holte).

Der Abg. **Schröder** zieht seinen Antrag, betr. Zerlegung größerer Wahlkreise im Einverständnis des Landtages zurück.

Nr. 4 der Tagesordnung wird im Einverständnis des Landtages von der Tagesordnung abgesetzt, ein Antrag des Abg. **Feldhus**, diese Sache auf 3 Wochen zu verlegen, wird angenommen.

Der **Präsident** teilt sodann die Tagesordnung der nächsten Sitzung mit und verkündet, daß dieselbe morgen um 10 Uhr vormittags beginne.

Schluß der Sitzung: 4 Uhr nachmittags.

**Der Berichterstatter:**

**Rickes.**